



# Kulturlandschaft Baden-Württemberg 2030

## Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarförderung in Baden-Württemberg



## Diese Studie wird außerdem unterstützt von:



In der folgenden Studie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet (Landwirt, Antragsteller etc.). Gemeint sind stets Personen jeglichen Geschlechts.

## Impressum

Studie auf Initiative von NABU, BUND und LNV in Baden-Württemberg mit finanzieller und ideeller Unterstützung von Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg, Bodensee-Stiftung, Landesjagdverband Baden-Württemberg, Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg, Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL), NaturFreunde Baden-Württemberg, Schwäbischer Albverein, IG BAU beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesfischereiverband Baden-Württemberg, Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg, Schwarzwaldverein, Verein zur Förderung naturnaher Weidelandschaften Süddeutschlands

### Bearbeitung:

Dr. Rainer Oppermann und Johannes Mangerich (ifab) und Dr. Florian Wagner



Institut für Agrarökologie und Biodiversität (ifab)  
Böcklinstr. 27  
68163 Mannheim



Dr. Florian Wagner & Partner  
Im Beckenwasen 18  
72124 Rübgarten

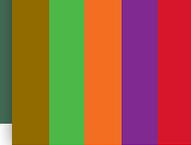
Stand: 11. Oktober 2019

### Redaktion und Gestaltung

Hannes Huber Kommunikation, Oppenau, [www.hanneshuber.de](http://www.hanneshuber.de)

### Bilder

**Titel:** Streuobst: NABU/Christoph Kasulke, alle weiteren: Michael Sauer, **Icons** (alle Adobe Stock): Ackerbau: metelsky25, Grünland: Alexander Potapov, Streuobst: Beta757, Erwerbsobst: Arcady, Weinbau: mtmmarek, **S. 14 (Ackerbau):** oben und links: Michael Sauer, Pflanzenschutz: Adobe Stock/Countrypixel, Rebhuhn: Michael Eick, **S. 26 (Grünland):** oben: Michael Sauer, links und rechts: NABU/Bernhard Etspüler, unten: Adobe Stock/Jürgen Wackenhut, **S. 38 (Streuobst – von oben nach unten):** Nora Kappes, BUND Bodensee-Oberschwaben/Ulfried Miller, NABU/Christoph Kasulke, Hannes Huber, **S. 45 (Erwerbsobstbau):** Adobe Stock/fotoluk1983, Karin Kaplan, NABU/Helge May, **S. 48 (Weinbau):** Landschaften: Michael Sauer, rechts oben: Christoph Böhme, unten: NABU/Jens G. Kube



## Vorwort der Herausgeber

Landnutzung und Artenvielfalt sind untrennbar miteinander verknüpft. Während die Menschen das Land bewirtschaftet haben, sind über die Jahrhunderte vielfältige Kulturlandschaften entstanden – und mit ihnen ein großer Reichtum an Lebensräumen für unzählige Tier- und Pflanzenarten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich mit dem Wandel in der Landnutzung durch die zunehmende Intensivierung auch die Biodiversität verändert.

Besorgniserregend ist, dass dieser Wandel zu einer deutlichen Verarmung der biologischen Vielfalt beigetragen hat und immer noch beiträgt. Die Bestände einst häufiger Arten wie Feldlerche, Kornrade und Rebhuhn stürzen ab. Wertvolle Lebensräume wie blumenbunte Wiesen und artenreiche Äcker gehen verloren. Der dramatische Rückgang der Insekten führt uns vor Augen, dass wir den Ast absägen, auf dem wir sitzen.

Gleichzeitig fließen nach wie vor große Summen in die Förderung der Landwirtschaft. Europaweit sind es jedes Jahr rund 58 Milliarden Euro – rund 40 Prozent des EU-Haushalts. Das Land Baden-Württemberg bemüht sich mit seinen Förderprogrammen FAKT und LPR bereits seit Jahren, die Kulturlandschaften und mit ihnen die biologische Vielfalt zu erhalten.

Ein Blick in unsere Landschaften zeigt jedoch, dass die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen und weitere Fördermaßnahmen, finanzielle Anreize und Investitionen nötig sind. Mit dieser Studie wollen wir eine Antwort geben auf die Frage, wie die Agrarförderung in Baden-Württemberg in der neuen Förderperiode umgestellt werden müsste, um mehr Positives für Gesellschaft und Natur zu bewirken.

Damit die im Grundsatz guten Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg – FAKT und LPR – auf großer Fläche Wirkung entfalten, müssen sie weiterentwickelt und mit mehr Geld hinterlegt werden. Diese Studie zeigt auf, dass 225 Millionen Euro mehr pro Jahr nötig sind, um die Biodiversität im Agrarsektor signifikant zu stärken.

Zur Finanzierung könnten dazu Mittel von der 1. Säule in die 2. Säule umgeschichtet werden. Andernfalls müssten die Mehrkosten aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Bei einem Mehrbedarf von 225 Millionen Euro pro Jahr und einer Einwohnerzahl von 11 Millionen Menschen entspricht dies einem Betrag von 20 Euro pro Einwohner bzw. Einwohnerin und Jahr.

Im Sinne einer vielfältigen Natur, einer attraktiven Kulturlandschaft, gesunder Lebensmittel und lebensfähiger Bauernhöfe sind wir der Meinung: Das muss es uns wert sein!

Stuttgart im Oktober 2019

Johannes Enssle, *NABU Baden-Württemberg*

Dr. Brigitte Dahlbender, *BUND Baden-Württemberg*

Dr. Gerhard Bronner, *Landesnaturausschuss Baden-Württemberg (LNV)*

Dr. Jörg Friedmann, *Landesjagdverband Baden-Württemberg*

Alfons Gimber, *Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg*

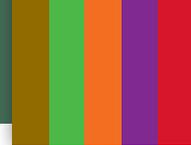
Dr. Christian Eichert, *Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg (AÖL)*

Jörg Dürr-Pucher, *Bodensee-Stiftung*

Rolf Heinzelmann, *Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL)*

Andreas Linsmeier, *NaturFreunde Württemberg*

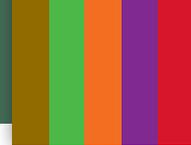
Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß, *Schwäbischer Albverein*



# Inhalt

Impressum	2
Vorwort der Initiatoren	3
Zusammenfassung	5
1. Einführung	7
2. Ziele der Studie und methodisches Vorgehen	10
3. Vision für die Kulturlandschaft im Jahr 2030	12
4. Bewertung der landwirtschaftlichen Förderung und Vorschläge für ihre Weiterentwicklung	14
4.1 Ackerbau	14
4.1.1 Ist-Zustand im Ackerbau	15
4.1.2 Spezifisches Leitbild für den Ackerbau	16
4.1.3 Derzeitige Förderkulisse für den Ackerbau	16
4.1.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen im Ackerbau	22
4.2 Grünland und Weidetierhaltung	26
4.2.1 Ist-Zustand im Grünland und in der Weidetierhaltung	27
4.2.2 Spezifisches Leitbild für das Grünland und die Weidetierhaltung	28
4.2.3 Derzeitige Förderkulisse für Grünland und Weidetierhaltung	29
4.2.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für Grünland und Weidetierhaltung	35
4.3 Streuobst	38
4.3.1 Ist-Zustand im Streuobst	39
4.3.2 Spezifisches Leitbild für den Streuobstbau	40
4.3.3 Derzeitige Förderkulisse im Streuobst	42
4.3.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für den Streuobstbau	44
4.4 Erwerbsobstbau	45
4.4.1 Ist-Zustand im Erwerbsobstbau	46
4.4.2 Spezifisches Leitbild für den Erwerbsobstbau	46
4.4.3 Derzeitige Förderkulisse im Erwerbsobstbau	46
4.4.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für den Erwerbsobstbau	47
4.5 Weinbau	48
4.5.1 Ist-Zustand im Weinbau	49
4.5.2 Spezifisches Leitbild für den Weinbau	49
4.5.3 Derzeitige Förderkulisse	50
4.5.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für den Weinbau	50
5. Vorschläge für weitere Maßnahmen und verbesserte Rahmenbedingungen	52
6. Finanzieller Rahmen für ein Landesprogramm Kulturlandschaft	55
7. Fazit und Forderungen	59
8. Literatur	60
9. Anhang	62





## Zusammenfassung

Um den Niedergang der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg – insbesondere im Offenland – zu stoppen, ist eine Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Förderung notwendig. Die vorliegende Studie zeigt, dass viele Ansätze in den derzeitigen Landesprogrammen FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) und LPR (Landschaftspflegeleitlinie) grundsätzlich geeignet sind, um die Biodiversität zu stützen, es aber dringenden Weiterentwicklungsbedarf gibt, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

### Inhaltliche Defizite und Verbesserungsbedarf

#### Unzureichende Höhe von Fördersätzen

- Zahlreiche Fördersätze sind derzeit unattraktiv, weil sie ökonomisch nicht tragfähig sind und den Mehraufwand nicht adäquat honorieren.
- Das gilt insbesondere für schwer zu bewirtschaftende und kleinteilige Flächen. Da diese oftmals von kleineren Betrieben bewirtschaftet werden und sie zudem für die Biodiversität eine wichtige Rolle spielen, fällt dieses Defizit besonders schwer ins Gewicht.

#### Kombinierbarkeit und Ausgestaltung der Fördermaßnahmen

- Die Kombinierbarkeit der FAKT-Maßnahmen muss verbessert werden. Beispielsweise muss die Maßnahme „Erhaltung artenreiches Grünland“ mit „Ökolandbau“ und „Extensivgrünland“ voll kombiniert werden können.
- Einige Maßnahmen müssen inhaltlich nachjustiert werden, um biodiversitätsfördernd zu wirken. Ein Beispiel hierfür ist die Herbstbegrünung im Ackerbau. Derzeit zerstört sie viele Stoppeläcker und wirkt somit zum Teil kontraproduktiv.

#### Unzureichende Flächenwirkung

- Viele gute Maßnahmen werden derzeit nur auf kleinen Teilflächen umgesetzt.
- Gründe dafür sind neben den zu geringen Fördersätzen auch die Beschränkung der Förderkulisse, etwa bei der LPR, oder die Deckelung der anmeldbaren Fläche pro Betrieb, etwa bei FAKT E7 (Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen).

#### Unterversorgung im Ackerbereich

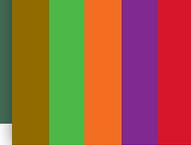
- Im Ackerbereich sind Förderprogramme für die biologische Vielfalt bislang nur rudimentär vorhanden. Da die LPR primär auf das Grünland fokussiert, wäre es wichtig, zusätzliche Maßnahmen in FAKT aufzunehmen.
- Bislang erreichen die wenigen tatsächlich biodiversitätsrelevanten Maßnahmen nur rund 7,5 % der Ackerflächen. Es fehlen Maßnahmen, die flächendeckend wirken.
- Der Schutz und die Re-Etablierung von Acker- und Rebwildkräutern sind bislang kaum berücksichtigt und müssen stärker in den Fokus rücken.

#### Streuobstförderung erreicht keine Nicht-Landwirte

- Mehr als die Hälfte der Streuobstwiesen werden von privaten „Gütle“-Besitzern bewirtschaftet. Da sie keine Landwirte sind, erreichen die im FAKT enthaltenen Maßnahmen sie nicht. Es braucht daher auch verstärkt Ansätze, mit denen private „Gütle“-Besitzer erreicht werden.

#### Unterversorgung bei der Beweidung

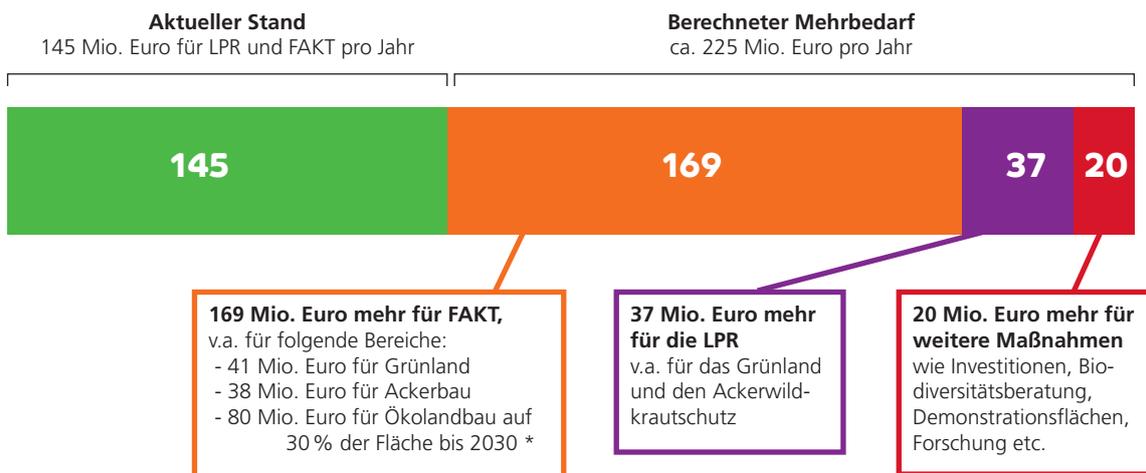
- Weder über FAKT noch über die LPR werden derzeit die Kosten für eine extensive, biodiversitätsfördernde Beweidung insbesondere auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen ausreichend gedeckt.



### Bedarf an zusätzlichen, auf die Biodiversität abzielende Maßnahmen

- Maßnahmen, die nicht durch FAKT und LPR abgedeckt werden, müssen gesondert gefördert werden. Dazu gehören etwa naturförderliche Investitionen (z.B. Messerbalkentechnik), die Biodiversitätsberatung, die Anlage von Demonstrationsflächen und die Verbesserung der Ausbildung.
- Das Land Baden-Württemberg benötigt ein neu zu schaffendes Kompetenz-, Ausbildungs- und Schulungszentrum für Biodiversität und Landwirtschaft.

### Insgesamt 225 Mio. Euro Mehrbedarf pro Jahr



\* Bei einer Ausdehnung auf 50 % der Fläche entstünde ein Mehrbedarf von 160 Mio. statt der angegebenen 80 Mio. Euro.

### Bedarf für grundsätzliche politische Änderungen

- Die Fördersätze der 2. Säule dürfen bislang lediglich Mehraufwand und Ertragseinbußen gegenüber der üblichen Bewirtschaftung kompensieren und kein zusätzliches Einkommen generieren. Das ist auf EU-Ebene zu ändern, damit Fördermaßnahmen stärker als bisher attraktive Anreizkomponenten enthalten dürfen, die über eine reine Kompensation hinausgehen und biodiversitätsförderndes Wirtschaften attraktiv honorieren.
- Eine Agrarförderung ist bislang an die Pflicht zur Mindestbewirtschaftung gebunden. Zielführende Maßnahmen, bei denen explizit nichts getan werden soll, wie die mehrjährige Brache, mehrjährige Bepflanzungen ohne Nachsaat o.ä. wären damit aktuell nicht vereinbar.
- Entbürokratisierung der Agrarförderung und Abbau von bürokratiebedingten Risiken, die insbesondere Landwirte mit extensiven Weideflächen hart treffen können.



## » ZITAT

„Die Bewahrung, nachhaltige Nutzung und zukunftsfähige Fortentwicklung der vielfältigen Kulturlandschaft unseres Landes sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben.“

(MLR 2014, S. 18)

## 1. Einführung

Die Art und Weise, wie wir Menschen die Landschaft nutzen, hat direkte Auswirkungen auf die Biodiversität. Über Jahrhunderte hat sich durch die Tätigkeit des Menschen unsere heutige Kulturlandschaft aus Wiesen, Weiden, Äckern, Streuobstbeständen, Weinbergen, Obstplantagen und Gemüsegeldern einschließlich vieler Kleinstrukturen entwickelt. Die landschaftliche Vielfalt ist oftmals in Folge der Nutzung von Grenzertragsstandorten entstanden, z.B. auf Kuppen, in Hanglagen und auf flachgründigen, steinigen Böden. Andere Lebensräume haben sich aufgrund spezieller Nutzungsziele entwickelt, etwa Niederwälder für die Gewinnung von Brennholz, Streuobstwiesen für die Ernte verschiedener Obstsorten, für die Heugewinnung und als Weideland, Klosterweiher für die Teichwirtschaft, Torfstiche zur Gewinnung von Brennmaterial und Kopfweiden für den Zaunbau (MLR 2014, S. 20). Parallel dazu haben sich unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten auf die einzelnen Lebensräume spezialisiert, einige Arten bis hin zur Abhängigkeit.

Im Wandel der Zeit haben sich Produktionsziele und Nutzungsformen verändert und weiterentwickelt. Insbesondere durch den technologischen Fortschritt im Zuge der Industrialisierung wurde es möglich, die landwirtschaftlichen Flächen immer intensiver zu nutzen und Erträge zu steigern. Die Einführung künstlicher Düngemittel und chemischer Pflanzenschutzmittel sowie immer leistungsstärkere Maschinen haben diesen Trend weiter verstärkt. Vielerorts hat sich die vielfältige und historisch gewachsene Kulturlandschaft zu einer ertragsoptimierten und hochproduktiven Agrarlandschaft gewandelt, in der viele Tier- und Pflanzenarten keinen Platz mehr finden.

Dieser Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion steht die zunehmende Nutzungsaufgabe von wirtschaftlich wenig attraktiven Standorten gegenüber, die jedoch oftmals besonders artenreich sind. In der Folge verlieren wir auch hier die ursprüngliche Vielfalt unserer Kulturlandschaft und die an sie gebundene Artenvielfalt. Flächenverbrauch und die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen und Siedlungen tragen zusätzlich dazu bei.

Der Rückgang betrifft dabei ganz verschiedene Arten und Artengruppen – von Kleinsäugetern wie dem Feldhamster bis zu Vogelarten wie Feldlerche, Grauammer und Rebhuhn (vgl. Abb. 2). Besonders alarmierend ist der rasante Rückgang der Insekten. Auch viele ehemals häufige Pflanzen wie Sommeradonisröschen und Schlüsselblumen sind rückläufig. Diese Verluste sind in Baden-Württemberg wie auch in vielen anderen Teilen Deutschlands und Europas vor allen Dingen im Offenland zu beobachten und wissenschaftlich dokumentiert.

Wichtige Ökosystemleistungen wie die Reinhaltung des Wassers, die Bestäubung der Pflanzen durch Insekten, die natürliche Schaderregerkontrolle und auch der Erholungswert der Landschaft stehen in direktem Zusammenhang mit der Biodiversität. Der Verlust der biologischen Vielfalt wirkt sich auch negativ auf die Bereitstellung dieser Ökosystemleistungen und damit auf die Lebensqualität von uns Menschen aus.

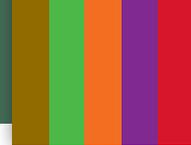


Abb. 1: Strukturwandel in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg (1980 bis 2018)

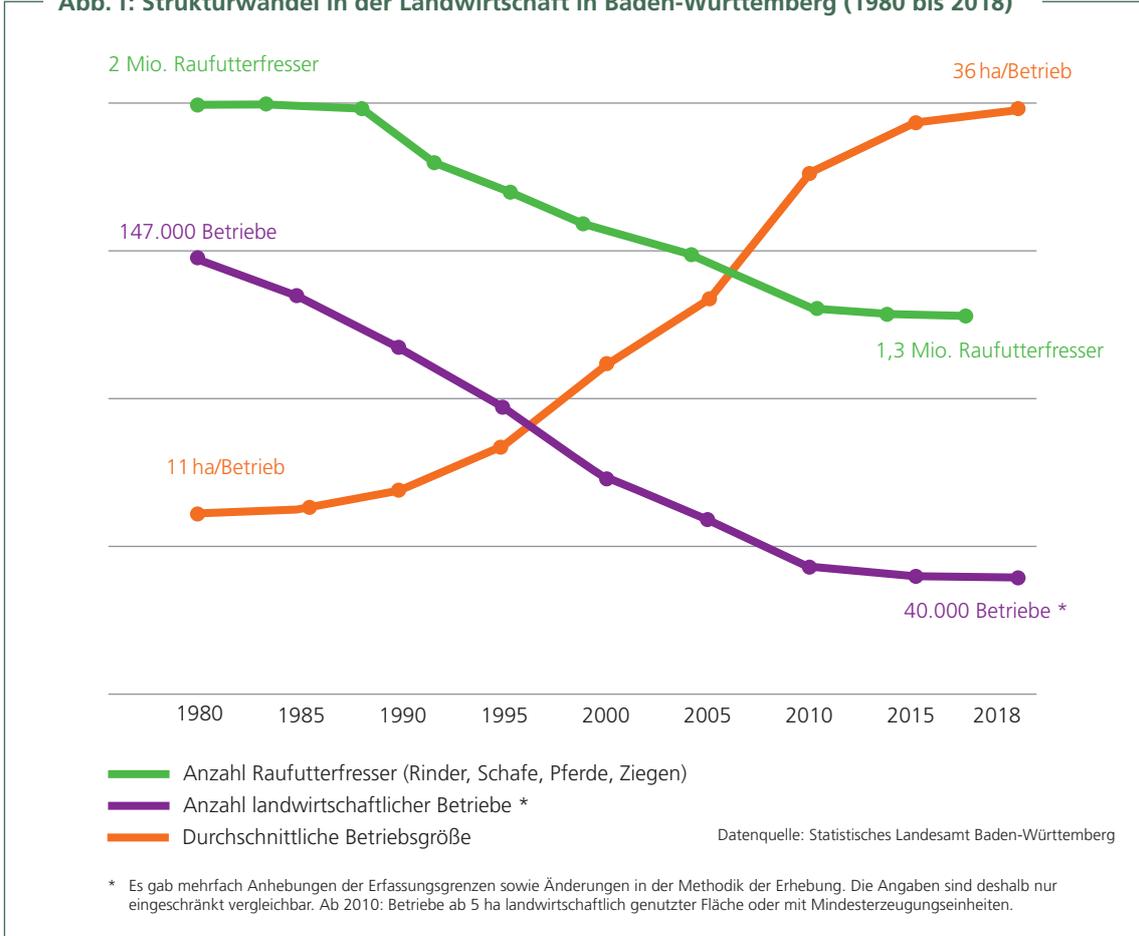
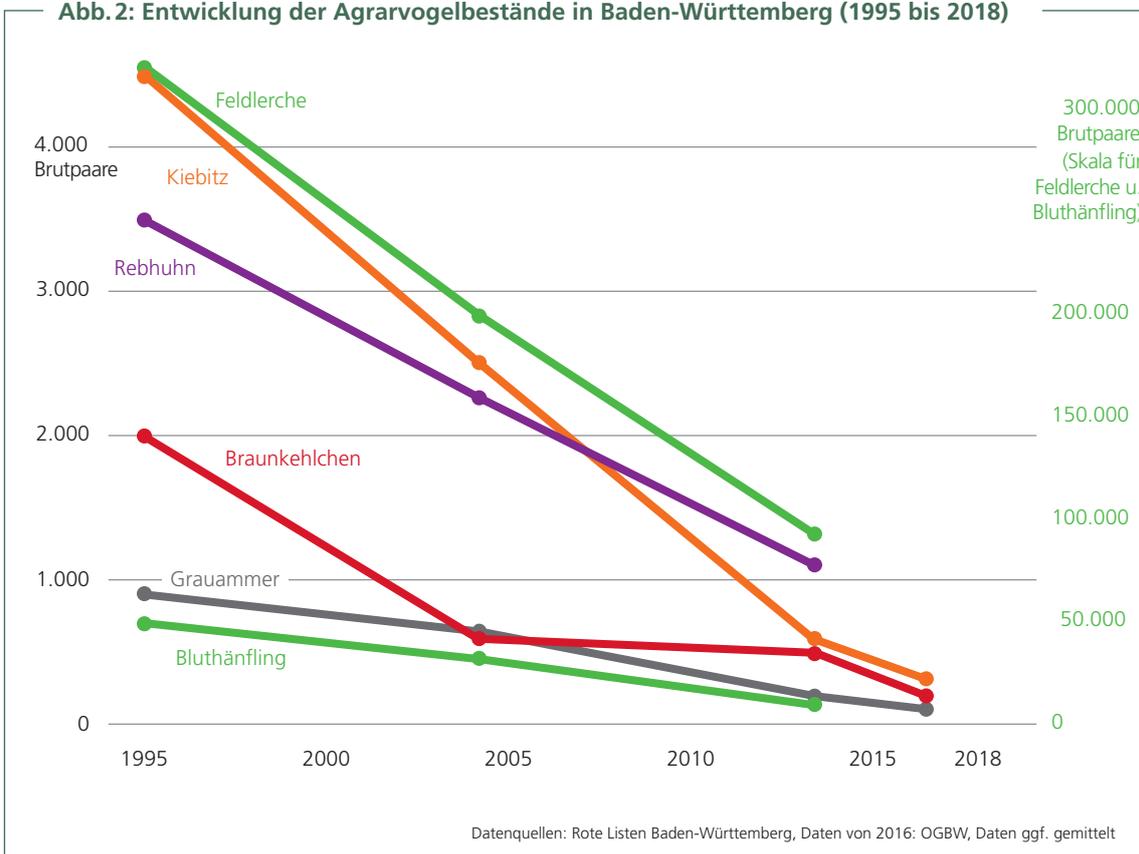
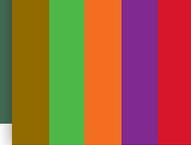


Abb. 2: Entwicklung der Agrarvogelbestände in Baden-Württemberg (1995 bis 2018)





Dieser Rückgang der Artenvielfalt geht einher mit einem ebenso rasanten Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und der Zahl der Raufutterfresser in unserer Landschaft (vgl. Abb. 1).

Wenn die moderne Landwirtschaft den Verlust der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft aufhalten und umkehren soll, muss sie ökologische Wirtschaftsweisen und den Erhalt der Arten- und Sortenvielfalt noch viel stärker als bisher in ihren Fokus rücken. Sie muss Wege finden, hin zu ganzheitlichen Produktionssystemen, in denen Mensch, Tier und Biodiversität gleichermaßen berücksichtigt werden. Landwirtschaftliche Verbände sowie Bäuerinnen und Bauern dürfen sich diesem Transformationsprozess nicht verschließen. Im Gegenteil: Sie müssen ihn aktiv voranbringen und gestalten.

Diesen grundlegenden Transformationsprozess kann die Landwirtschaft jedoch nicht alleine bewältigen. Es ist die Aufgabe der gesamten Gesellschaft, ihn mit anzustoßen, zu begleiten und zu unterstützen und es ist die originäre Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen für diesen Prozess zu setzen. Schon heute erhält die Landwirtschaft durch Subventionen eine substantielle gesellschaftliche Unterstützung, auch weil die Landwirtschaft in Mitteleuropa vor dem Hintergrund globaler Agrarmärkte ohne diese finanziellen Hilfen i.d.R. nicht wettbewerbsfähig ist. Die Zahlungen dürfen jedoch nicht allein den Fortbestand der Landwirtschaft sichern, sondern müssen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes und dem Tierwohl dienen. So schreibt das Land Baden-Württemberg in seiner im Juli 2013 verabschiedeten Naturschutzstrategie:

„Wir werden den Rückgang der Biodiversität in den Agrarökosystemen des Landes stoppen und für die typischen Arten der Agrarlandschaft einen Aufwärtstrend erreichen“.

Da die Agrarförderung für die Erreichung dieser Ziele entscheidend ist, wird das Ziel sodann konkretisiert:

„Wir werden uns dafür einsetzen, dass innerhalb der Agrarförderprogramme in der ersten und zweiten Säule die Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ergänzt und finanziell ausreichend ausgestattet werden“ (vgl. MLR 2014, S. 21).

Die wesentlichen Agrarförderprogramme für Baden-Württemberg sind das „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (FAKT, früher MEKA) und der Vertragsnaturschutz, verankert in der Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Beide Programme wurden seit ihrer Einführung im Jahr 1992 bzw. 1983 immer wieder angepasst. Sie haben zum Erhalt und zur Pflege wertvoller Lebensräume und Arten beigetragen. Die Programme konnten den rasanten Rückgang der biologischen Vielfalt in unserer Kulturlandschaft bislang jedoch höchstens bremsen. Aufgehalten haben sie ihn noch nicht. Von einer Trendumkehr sind wir noch weit entfernt.

Die aktuelle Debatte zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU ab 2021 macht es notwendig, sich auch über die Ausgestaltung der Agrarförderprogramme in der nächsten Förderperiode in Baden-Württemberg Gedanken zu machen. **Ziel muss sein, die Förderprogramme so auszurichten, dass die für unsere Kulturlandschaft typische Lebensraum- und Artenvielfalt erhalten bleibt und die landwirtschaftlichen Betriebe, die unsere Kulturlandschaft pflegen und bewirtschaften, davon ein auskömmliches Einkommen erwirtschaften können. Hierzu soll die vorliegende Studie einen Beitrag leisten.**



## 2. Ziele der Studie und methodisches Vorgehen

### 2.1 Ziele der Studie

Mit den Ergebnissen der Studie wollen die unterzeichnenden Verbände einen konstruktiven Diskussionsbeitrag zur ganzheitlichen Weiterentwicklung der Agrarförderprogramme in Baden-Württemberg leisten. Die Programme sollen so ausgestaltet werden, dass die für Baden-Württemberg typische gewachsene Kulturlandschaft und die an sie gebundene Artenvielfalt erhalten bleibt und weiterentwickelt wird. Gleichzeitig sollen landwirtschaftliche Betriebe, die diese Kulturlandschaftslebensräume pflegen und bewirtschaften, daraus ein auskömmliches Einkommen erwirtschaften können.

Die Studie beurteilt im Hinblick darauf die derzeit angebotenen Förderprogramme und macht konkrete Vorschläge für ihre Weiterentwicklung. Zusätzlich gibt sie Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kulturlandschaftspflege. Abschließend wird der für die Neugestaltung notwendige Finanzbedarf abgeschätzt.

### 2.2 Methodisches Vorgehen

Nach einer allgemeinen Einführung sowie einer Beschreibung der aktuellen Struktur der Agrarförderung im Land wird zunächst ein übergeordnetes Leitbild für die Kulturlandschaft Baden-Württembergs im Jahr 2030 formuliert. Es dient als Grundlage der weiteren Ausarbeitung.

Aufgeteilt in die fünf Bereiche Ackerbau, Grünland und Weidetierhaltung, Streuobstbau, Erwerbsobstbau sowie Weinbau wird die Agrarförderung anhand der folgenden Schritte untersucht:

1. **Ist-Zustand:** In wenigen Sätzen wird zunächst der Ist-Zustand der landwirtschaftlichen Nutzung anhand statistischer Daten und weiterer Erhebungen beschrieben. Flächenanteile und Bewirtschaftungsformen werden ebenso dargestellt wie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Auswirkungen der bisherigen und der aktuellen Nutzung auf die Biodiversität.
2. **Leitbild:** Für jeden Bereich wird ein spezifisches Leitbild formuliert mit dem Ziel, die Biodiversität so zu fördern, dass der Rückgang der Artenvielfalt aufgehalten wird und negative Trends bei den Populationsentwicklungen umgekehrt werden. Hierzu wird in der Regel auf die 2016 von der Landesregierung verabschiedete Biodiversitätsstrategie verwiesen (MLR 2016), an der sich die hier entwickelten Leitbilder orientieren.
3. **Förderkulisse:** Die Inhalte der aktuell bestehenden Förderpositionen aus dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) sowie die Nachfrage danach werden erläutert, soweit sie potenziell biodiversitätsrelevant sind und aktuelle Zahlen vorliegen. Dankenswerterweise wurde den Autoren der Studie seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR, Ref. 25) eine Übersicht der Inanspruchnahme der einzelnen FAKT-Maßnahmen aus dem Jahr 2017 zur Verfügung gestellt. Sofern besonders relevant werden auch Fördermaßnahmen aus anderen Programmen berücksichtigt. Inhaltliche Vorgaben, Maßnahmenumfang, Flächenkulisse, Akzeptanz durch die Landnutzer sowie sonstige Bestimmungen und Rahmenbedingungen fließen ebenfalls in die Beurteilung mit ein.
4. **Vorschläge zur Optimierung und Konsultationen mit Expertinnen und Experten:** Aus der Bewertung werden neue oder weiterentwickelte Fördermaßnahmen abgeleitet, mit denen



die zuvor definierten Ziele erreicht werden können. Dabei wird abgeschätzt, wie die einzelnen Maßnahmen dotiert sein müssten, um für Landwirte so attraktiv zu sein, dass sie diese in Anspruch nehmen. Außerdem werden Vorschläge für weitere agrarstrukturelle Anpassungen formuliert. Die Herleitung der Kosten für die jeweiligen Fördermaßnahmen erfolgt auf Basis fachgutachterlicher Einschätzung. Eine genaue Herleitung notwendiger und EU-förderrechtlich zulässiger Fördersätze ist im Rahmen dieser Studie nicht zu leisten und für eine erste Einschätzung des Finanzbedarfs auch nicht notwendig.

Um die vorgeschlagenen Maßnahmen auf eine möglichst breite Basis zu stellen, wurden sie in drei themenspezifischen Konsultationsworkshops mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz beraten und validiert. Darunter waren Vertreterinnen und Vertreter der Umweltverbände, der landwirtschaftlichen Berufs- und Anbauverbände sowie der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

5. **Berechnung des Finanzbedarfs:** Abschließend wird das gesamte Finanzvolumen berechnet, das notwendig wäre, um die Maßnahmen auf großer Fläche umzusetzen. Dabei geht die Studie davon aus, dass die Förderprogramme FAKT und LPR weiterhin die zentrale Rolle bei der Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen im Land spielen. Sollten seitens der EU und/oder des Bundes weitere Instrumente relevant werden (zum Beispiel die derzeit diskutierten Eco-Schemes), wären entsprechende Anpassungen vorzunehmen.



## 3. Vision für die Kulturlandschaft im Jahr 2030

*Das hier erarbeitete Leitbild ist angelehnt an die Leitprinzipien der Kulturlandschaftsentwicklung (MLR 2014) (siehe unten).*

Leitbild für unsere Kulturlandschaft ist die Erhaltung und Weiterentwicklung lebendiger und vielfältiger Landschaften mit hoher Biodiversität als Ausdruck einer bäuerlichen Tradition.

Neben traditionellen und naturschutzfachlich bewährten Formen der Landwirtschaft werden neue Techniken und Methoden in der Landbewirtschaftung entwickelt und an das Biodiversitätsziel angepasst. In modernen naturverträglichen Landnutzungen gibt es ausreichend standörtlich geeignete Rückzugsräume für verschiedene Arten.

Wo eine Wirtschaftlichkeit bei derzeitiger Marktlage nicht hergestellt werden kann, werden Leistungen im Naturschutz und der Landschaftspflege durch die Allgemeinheit auskömmlich honoriert.

Die Basis der Kulturlandschaft ist eine sozialverträgliche Landwirtschaft. Kleine und mittelgroße bäuerliche Betriebe haben darin einen hohen Stellenwert und werden gestärkt. Die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der in der Landwirtschaft Tätigen sind vergleichbar mit denen außerhalb der Landwirtschaft.

Die landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt standortangepasst und orientiert sich an den gegebenen Ressourcen. Im Ackerbau helfen eine möglichst vielfältige Fruchtfolge sowie eine standortangepasste schonende Bodenpflege, den Aufwand an Mineraldünger und synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Auf 50 % der Ackerfläche wird auf die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Düngemittel werden in Form einer Kreislaufwirtschaft eingesetzt. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln wird auf ein Minimum reduziert. Die Tierhaltung ist flächengebunden und orientiert sich an den natürlichen Ressourcen.

Landwirte verstehen sich nicht nur als Lebensmittelproduzenten, sondern ebenso als Bewahrer der Lebenswelt auf ihren Flächen. Sie kennen die bei ihnen vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften und ihre Lebensraumsprüche. Die landwirtschaftliche Ausbildung ist auf ein ganzheitliches Verständnis der Beziehungen zwischen Landbewirtschaftung, Biodiversität und Agrarökologie ausgerichtet und vermittelt auch Kenntnisse über den Erhalt und die Pflege wertvoller heimischer Kulturlandschaften.

Das Biodiversitätsziel ist, dass sich die bis heute rückläufigen Bestände typischer Arten der Kulturlandschaft wieder stabilisieren und erholen können.



## » ZITAT

**LEITPRINZIPIEN DER KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG:**

Die Naturschutzstrategie orientiert sich an folgenden **Leitprinzipien der Kulturlandschaftsentwicklung**:

1. Die Entwicklung der Landschaft erfolgt im Sinne der **nachhaltigen Entwicklung**. Dies bedeutet Schutz sowie schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen, ermöglicht auf der anderen Seite aber auch wirtschaftliche Entwicklung und landschaftliche Veränderung, sofern diese natur-, umwelt- und sozialverträglich erfolgen.
2. Zielvorgabe ist eine naturraum- und kulturraumtypische **Vielfalt**, die Habitatvielfalt und regional unterschiedlich ausgeprägte **Biodiversität** einschließt.
3. Die spezifische **Identität der Landschaft** bleibt gewahrt oder wird durch eine andere unverwechselbare Identität mit naturraumtypischen Kulturlandschaftselementen ersetzt.
4. Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen werden so entwickelt, dass die **regionale Wertschöpfung** gefördert wird. Struktur- und artenreiche Kulturlandschaft soll nicht nur gepflegt, sondern auch wirtschaftlich genutzt werden.
5. Die wichtigsten **Landschaftsfunktionen** werden sichergestellt (z.B. Biotopverbund, Grundwasserneubildung, Wasserretention, CO<sub>2</sub>-Bindung, Erholung, Naturerlebnis).
6. **Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung** werden minimiert und wo möglich rückgängig gemacht.
7. Es werden Flächen bereitgestellt, die ohne Zielvorgaben **natürliche Dynamik und natürliche Prozesse** ermöglichen.
8. Für **traditionelle Kulturlebensräume** wie z.B. Streuobstbestände, Streuwiesen, Magerrasen, Steillagen-Weinbauterrassen, Mittel- und Niederwälder werden gezielt Konzepte erarbeitet, die eine neue In-Wert-Setzung ihrer Produkte und eine möglichst hohe wirtschaftliche Rentabilität der Nutzung zum Ziel haben.
9. **Kulturlebensräume**, die keine Nutzfunktion mehr besitzen, werden geschützt und gepflegt, um ihre spezifische Biodiversität zu erhalten.

(MLR 2014, S. 18f)

# 4. Bewertung der landwirtschaftlichen Förderung und Vorschläge für ihre Weiterentwicklung

## 4.1 Ackerbau





### 4.1.1 Ist-Zustand im Ackerbau

Über die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg ist Ackerland.

Auf dem größten Teil der Ackerfläche werden regelmäßig chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Durch eine pflanzenbaulich optimale Düngung, die sich an einem hohen Ertragsniveau orientiert, durch die Beseitigung von Randstrukturen und zunehmend enge Fruchtfolgen hat die Biodiversität erschreckend abgenommen. Die für viele Arten der Feldflur wichtigen Stoppeläcker sind durch den umfangreichen Zwischenfruchtanbau und die Zunahme des Wintergetreideanbaus nicht mehr vorhanden.

Landwirte wirtschaften i.d.R. nach guter fachlicher Praxis und im betriebswirtschaftlich guten Sinne, um auf ihren Ackerflächen einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen. Naturschutzmaßnahmen im Ackerbau werden aufgrund fehlender Angebote und der z.T. wenig lukrativen Honorierung nicht im notwendigen Maß umgesetzt. Sie entfalten derzeit keine flächenhaft spürbare Wirkung. Das ist bedauerlich, denn Baden-Württemberg bietet aufgrund der reich gegliederten und vielfältigen Struktur eine sehr günstige Ausgangslage für Naturschutzmaßnahmen im Ackerbau.

#### » ZITAT

##### **ANBAUENTWICKLUNG VON FELDFRÜCHTEN**

„Bei der Anbauentwicklung ausgewählter Feldfrüchte fällt auf, dass neben dem gestiegenen Anbau von Weizen auch der Anbau von Körner- und Silomais deutlich zugenommen hat ... Die Zunahme des Maisanbaus steht in der Kritik („Vermaisung der Landschaft“), da sie zur Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt sowie zu einem monotonen Landschaftsbild beitragen kann. Ein Rückgang ist insbesondere zu verzeichnen bei Sommergerste, Hafer, Hackfrüchten und Winterraps. Deutlich abgenommen haben wegen des Wegfalls der Europarechtlich verbindlichen Flächenstilllegung auch brachliegende Flächen ...“ (MLR 2016, S. 11)

##### **ÄCKER UND SONDERKULTUREN**

„Dramatisch verändert haben sich die Lebensräume der Äcker: Stark zugenommen haben Äcker mit nur noch fragmentarischer Unkrautvegetation – insbesondere Maisäcker – während solche mit gut ausgebildeter Unkrautvegetation extrem abgenommen haben und inzwischen stark gefährdet sind. Da diese weder dem Biotopschutz unterliegen noch als FFH-Lebensraumtyp geschützt sind, ist das genaue Ausmaß des Rückgangs allerdings nicht dokumentiert. Einen guten Hinweis auf den Rückgangsumfang geben aber die nur noch seltenen Nachweise charakteristischer Ackerwildkräuter wie Frauenspiegel, Acker-Rittersporn, Acker-Hahnenfuß und Einjähriger Ziest im Rahmen der floristischen Kartierung Baden-Württembergs. Einen weiteren Hinweis liefert der HNV-Farmland-Indikator. Von den bei der Ersterhebung 2009 erfassten 44 Ackerbeständen mit mindestens „mäßigem Naturwert“ hatte sich bereits bei der ersten Folgerhebung (2011–2014) bei 23 Beständen (52 %) der Naturwert verringert, aber nur bei drei Beständen verbessert. Ursachen sind neben Herbizideinsatz und starker Düngung unter anderem die Beseitigung von Sonderstandorten (z.B. krumenfeuchte Äcker), die Aufgabe des Ackerbaus auf Grenzertragsstandorten sowie die veränderte Bodenbearbeitung (Fehlen von Stoppeläckern).

Weniger gravierend sind die Veränderungen bei den Biototypen der Sonderkulturen, allerdings nur deshalb, weil diese seit jeher nur eine geringe Biotopquali-



tät besitzen, wie etwa Obstplantagen, Hopfengärten, Beerstrauchkulturen und Erdbeerfelder.

Deutlich abgenommen hat die Biotopqualität jedoch bei den Spargelfeldern, sie weisen nur noch selten eine wertgebende typische Sandflora auf.“ (MLR 2016, S. 20)

#### 4.1.2 Spezifisches Leitbild für den Ackerbau

Sowohl der konventionelle als auch der ökologische Ackerbau setzen wirksame Maßnahmen zur Biodiversitätssicherung um. Es kommt ein Bündel an Möglichkeiten zur Anwendung, das von produktionsintegrierten Maßnahmen bis hin zu flächig wirkenden Rückzugsräumen reichen kann.

Die Förderprogramme sind hinsichtlich ihrer Effizienz geschärft und wirken zielgerichtet entsprechend der jeweiligen lokalen Artenschutzziele. Die Programme beinhalten eine auskömmliche und marktkonforme Honorierung der Leistungen der Landwirte und stoßen auf große Resonanz.

Begleitend erfolgen eine fachkundige, unbürokratische und industrieunabhängige Beratung sowie ein Monitoring zur Erfolgskontrolle der Naturschutzmaßnahmen. Damit gehen Effizienz und Akzeptanz Hand in Hand.

Neben dem Intensivackerbau nimmt auch der Extensivackerbau bedeutsame Flächenanteile des Ackerlands ein – ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und mit reduzierter Düngung. Damit werden die typischen und seltenen Arten der Flora und Fauna der Ackerlandschaften gefördert und z.T. re-etabliert. Der Ökolandbau wird stark ausgebaut und entwickelt sich zugleich naturschutzgerecht weiter. Er nimmt die Entwicklung von Artenvielfalt explizit mit in den Fokus.

Dafür bedarf es insgesamt sowohl umfangreicher Maßnahmen in den Produktionsflächen (also Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen mit Reduktion von Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatz) als auch Flächen ohne Nutzung (Schaffung von ungenutzten Säumen, kleinflächigen Brachen, Blühstreifen, Uferrandstreifen). Diese Flächen sind Trittsteinbiotope und bieten eine große Vielfalt an Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten. Sie dienen als Spenderflächen, von den sich die Arten wieder ausbreiten können.

#### 4.1.3 Derzeitige Förderkulisse für den Ackerbau

##### Betrachtung bestehender FAKT-Maßnahmen

###### **FAKT A1: Fruchtartendiversifizierung**

**Beschreibung:** Gefördert wird eine mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge. Die teilnehmenden Betriebe müssen jährlich auf ihrer gesamten Ackerfläche fünf unterschiedliche Kulturen anbauen. Je Kultur gelten festgesetzte Mindest- bzw. Maximalanteile. Verpflichtend ist der Anbau von mindestens 10 % Flächenanteil an Leguminosen. Der Fördersatz liegt bei 75 Euro/ha. Wird auf der Fläche gleichzeitig die ökologische Bewirtschaftung gefördert, beträgt der Fördersatz 50 Euro/ha.

**Umsetzung:** Die Maßnahme Fruchtartendiversifizierung wurde 2017 auf gut 110.000 ha Ackerland (13,6 % des Ackerlands) gefördert. Der geforderte Mindestanteil von 10 % an Leguminosen kann ein Element zur Steigerung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft sein, konkret hängt dies



jedoch von der Schlaggröße und der Lage in der Flur, der Art der angebauten Leguminose(n) sowie von einem möglichst naturverträglichen Anbausystem ab.

**Bewertung:** Die Maßnahme wird positiv bewertet, insbesondere bzgl. des Mindestanteils von Leguminosen in der Fruchtfolge (wobei hier bzgl. der Biodiversität und des Bodenlebens vor allem die kleinkörnigen Leguminosen wie Luzerne und Klee bzw. Klee gras bedeutsam sind).

#### **FAKT D1: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel**

**Beschreibung:** Gefördert wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im gesamten Betrieb. Der Fördersatz pro Hektar beträgt bei der gesamtbetrieblichen Maßnahme 190 Euro.

**Umsetzung:** Für 5.848 Betriebe wurde diese Maßnahme mit rund 70.000 ha bewilligt. Sie konnte somit auf knapp 5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs gefördert werden. Von dieser gesamten Förderfläche entfielen wiederum nur rund 5 % auf Ackerland. Das sind rund 3.500 ha.

**Bewertung:** Die Maßnahme ist eine gute ergänzende Maßnahme für Betriebe, die nicht Ökolandbau betreiben, aber auf den Einsatz chemisch-synthetischer Produktionsmittel verzichten. Offensichtlich ist der Anreiz jedoch nicht groß genug bzw. der gesamtbetriebliche Verzicht über einen Zeitraum von 5 Jahren wiegt so schwer, dass die Maßnahme nur von wenigen Betrieben in Anspruch genommen wird. Die meisten Betriebe, die auf den Einsatz chemisch-synthetischer Produktionsmittel verzichten, stellen dann gleich auf Ökolandbau um, was in der Gesamtbilanz als Mehrwert zu betrachten ist. Insofern besteht keine Notwendigkeit, die Fördersätze von D1 zu ändern.

#### **FAKT D2: Ökolandbau**

**Beschreibung:** Voraussetzung für die Förderung ist die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. In der zweijährigen Umstellungsphase vom konventionellen zum ökologischen Landbau beträgt die Fördersumme sowohl für Ackerland als auch Grünland 350 Euro/ha. Die Fortführung wird mit 230 Euro/ha gefördert.

**Umsetzung:** Auf 8,9 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche von Baden-Württemberg wird der Ökolandbau gefördert. Insgesamt erhalten dafür 3.416 landwirtschaftliche Betriebe Zuwendungen. Von den über diese Maßnahme geförderten Flächen sind 40 % Ackerland, 57 % Dauergrünland und 3 % Dauerkulturen (Rebflächen, Plantagenobst, etc.).

Zusammen mit der Maßnahme D1 wurde im Jahr 2017 auf ca. 13 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Baden-Württembergs auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln verzichtet.

**Bewertung:** Die Maßnahme Ökolandbau wird als grundsätzlich sehr positiv bewertet. Die Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft wurden kürzlich in einer umfangreichen Literaturstudie des Thünen-Instituts (SANDERS & HESS 2019) aufgearbeitet. Die Höhe der Ökolandbau-Förderung sollte im Hinblick auf das Ziel der Steigerung des Umfangs des Ökolandbaus geprüft werden, jedoch primär über Maßnahmen, die speziell der Biodiversität zugutekommen: Es sind also insbesondere die Artenvielfalt der Acker- und Grünlandflächen auch im Ökolandbau zu fördern (Kombinationsmöglichkeiten eröffnen und ausbauen, siehe unten), um dadurch einen Anreiz für Ökobetriebe zu schaffen, sich intensiv um die Biodiversität zu kümmern. Außerdem sollte der Ökosektor durch weitere begleitende Maßnahmen außerhalb der Agrarförderung gefördert werden. Dazu gehören Vermarktungs- und Verarbeitungsinitiativen in und außerhalb der Bio-Musterregionen sowie die Absatzförderung über die öffentliche Außer-Haus-Verpflegung (z.B. Landeskantinen).

**FAKT E1: Herbstbegrünung und Begrünungsmischung im Acker- und Gartenbau**

**Beschreibung:** Bei diesen Maßnahmen wird die Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten im Anschluss an die Hauptfrucht gefördert. Die beiden Maßnahmen unterscheiden sich in der verwendeten Mischung für die Aussaat. Bei der Herbstbegrünung (E1.1) darf der Antragsteller die Zusammensetzung selbst wählen, wohingegen bei der Maßnahme Begrünungsmischung (E1.2) die zu verwendende Mischung vorgegeben ist. Die Ansaat hat jeweils bis Ende August (E1.2) bzw. bis Mitte September (E1.1) zu erfolgen. Ein Mulchen bzw. das Einarbeiten der Herbstbegrünung ist nicht vor Ende November gestattet. Die Beseitigung der Herbstbegrünung durch die Verwendung von Herbiziden ist nicht zulässig. Eine Nutzung ist nur als Beweidung durch einen Wanderschäfer zugelassen.

**Umsetzung:** Die Maßnahmen werden mit 70 Euro/ha (E1.1) bzw. 90 Euro/ha (E1.2) gefördert. Sie wurden zusammen auf 9,3 % der Ackerfläche umgesetzt.

**Bewertung:** Herbstbegrünungen dienen zwar der Verhinderung der Auswaschung von Nährstoffen nach der Ernte der Hauptkultur, zerstören aber die auf der Fläche vorhandene Artenvielfalt (z.B. zwischen den Stoppeln). Zum einen sollte die Verhinderung von Nährstoffverlusten selbstverständlich sein (und nicht gefördert werden) und zum anderen ist es im eigenen Interesse der Landwirte, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Von daher ist eine Fortführung dieser Maßnahme nicht notwendig. Stattdessen könnte eine umbruchlose (oberflächliche) Begrünung unter Belassung der Stoppeln gefördert werden.

**FAKT E2: Brachebegrünung mit Blümmischungen**

**Beschreibung:** Es wird die Brachebegrünung von Ackerflächen gefördert, auf denen eine speziell für diese Maßnahme zusammengestellte Saatgutmischung eingesät wird. Die Aussaat erfolgt im Herbst bzw. im Frühjahr. Das Mulchen oder das Einarbeiten ist frühestens ab Ende November gestattet. Folgt eine Winterkultur, darf der Bearbeitungsschritt schon Ende September durchgeführt werden. Die Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Anrechnung als ÖVF-Fläche ist möglich, der Fördersatz wird in diesem Fall von 710 Euro/ha auf 330 Euro/ha reduziert.

**Umsetzung:** Die Maßnahme Brachebegrünung mit Blümmischung ohne ÖVF (E2.1) wurde 2017 auf knapp 10.000 ha gefördert. Dies entspricht gut 1 % der Ackerfläche. In Kombination mit Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF, E2.2) wurden weitere 3.153 ha gefördert. Dies macht zusammen ca. 13.000 ha Ackerland, die jährlich als ein- oder überjährige Blühflächen eingesät werden. Es sei angemerkt, dass die positiven Auswirkungen auf die Biodiversität mit dem mehrjährigen Verbleib der Blümmischung an gleicher Stelle weitaus stärker zur Geltung kommen würden.

**Bewertung:** Die Brachebegrünung mit Blümmischungen hat zu positiven Effekten geführt. Allerdings könnte die Wirkung um ein Mehrfaches größer sein, wenn die Begrünung mindestens zu einem Drittel (> 30 %) über Winter auf der Fläche bleibt (vgl. FAKT E7). Daher wird empfohlen, die einjährigen Blümmischungen nach E2 nicht mehr zu fördern, sondern nur noch die Blühflächen nach E7 und ggf. neue mehrjährige Blühflächen.

**FAKT E3: Herbizidverzicht im Ackerbau**

**Beschreibung:** Durch diese Maßnahme wird der Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau mit 80 Euro/ha gefördert.

**Umsetzung:** Insgesamt wurde diese Maßnahme auf 2.360 ha Ackerland gefördert. Zusammen mit den ca. 48.370 ha Ackerflächen des ökologischen Landbaus, der Maßnahme E2 Brachebegrünung mit Blümmischungen (12.820 ha) und der Maßnahme D1 (3.500 ha) wird so auf ca. 8 % bzw. 67.000 ha der Ackerflächen Baden-Württembergs auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet, was sich positiv auf z.B. Ackerwildkräuter und Insekten auswirkt. Um den Rückgang der Biodiversität zu



stoppen, bedarf es eines weitaus größeren Anteils an Ackerflächen, auf denen diese Maßnahme umgesetzt wird.

**Bewertung:** Die Maßnahme ist positiv zu bewerten. Es sollten jedoch Anreize geschaffen werden um die Maßnahmen auszudehnen. Die Maßnahme ermöglicht Betrieben mit dem Verzicht auf Herbizide zu experimentieren und Erfahrung zu sammeln.

#### **FAKT E4: Ausbringung von Trichogramma im Mais**

**Beschreibung:** Es wird die Ausbringung von Trichogramma im Mais gefördert. So wird der Schädling Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) biologisch bekämpft. Die Schlupfwespe Trichogramma brassicae legt ihre Eier in den Larven des Maiszünslers ab.

**Umsetzung:** Im Jahr 2017 wurde die Ausbringung von Trichogramma im Mais auf 15 % der Maisanbaufläche gefördert. Mais wird auf ca. einem Viertel der Ackerflächen angebaut.

**Bewertung:** Positiv im Hinblick auf Nicht-Ausbringung von klassischen Insektiziden, jedoch keine direkten positiven Wirkungen für die Biodiversität.

#### **FAKT E7: Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)**

**Beschreibung:** Diese Maßnahme wurde 2019 neu in FAKT aufgenommen mit 540 Euro/ha bei max. 2 ha je Betrieb. Dabei erfolgt die Aussaat einer vorgegebenen Blümmischung (M3) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen in einer Aussaatstärke von mindestens 10 kg/ha bis spätestens 15. Mai. Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,5 ha. In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach ist jährlich bis zum 15. Mai auf circa der Hälfte der Förderfläche (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) zu mulchen und eine vorbereitende Bodenbearbeitung zur Neuansaat der Blümmischung vorzunehmen. Ab dem zweiten Standjahr wird im Wechsel jeweils circa die Hälfte der Förderfläche stengelgelassen und die andere Hälfte bearbeitet und neu eingesät. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.

Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich. Die Maßnahme kann in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten und im Anschluss an eine im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesene Ackerfläche gefördert werden.

**Umsetzung:** Da die Maßnahme erst ab diesem Jahr förderfähig ist, kann noch nichts über die (voraussichtliche) Akzeptanz der Maßnahmen gesagt werden. Inhaltlich geht sie jedoch in die richtige Richtung (Mehrjährigkeit mit Belassung von Vegetation über den Winter). Allerdings ist die Beschränkung auf eine Maximalfläche pro Betrieb (2 ha) nicht zielführend und trägt nicht zu einer weiten Verbreitung der Maßnahme bei.

**Bewertung:** Die Maßnahme wird sehr positiv bewertet. Sie sollte die Maßnahme E2 ersetzen, ohne Deckelung angeboten und vor allem in der Förderhöhe deutlich erhöht werden. Bislang ist die Maßnahme E7 nicht als ÖVF anrechenbar – dies würde die Akzeptanz der Maßnahme steigern. Allerdings ist für die kommende GAP zu erwarten, dass es vermutlich die ÖVF-Regelung in dieser Form nicht mehr geben wird.

#### **FAKT F1: Winterbegrünung**

**Beschreibung:** Die Winterbegrünung ist mit einer speziellen Saatgutmischung bis zum 31. August anzusäen. Im Gegensatz zur Herbstbegrünung darf ein Mulchen bzw. das Einarbeiten erst ab dem 16. Januar erfolgen. Die Beseitigung der Winterbegrünung durch die Verwendung von Herbiziden ist nicht zulässig. Eine Nutzung ist nur als Beweidung durch einen Wanderschäfer zugelassen. Die Maßnahme wird mit 100 Euro/ha gefördert.



**Umsetzung:** Die Förderung einer Winterbegrünung findet nur geringen Anklang bei den Antragstellern. Lediglich 78 Betriebe haben diese Maßnahme auf ihren Flächen umgesetzt.

**Bewertung:** Die Maßnahme ist besser zu bewerten als E1 (wegen längeren Verbleibs der Begrünung auf der Fläche), aber der Sommerumbruch ist negativ zu bewerten.

#### **FAKT F2: N-Depotdüngung mit Injektion**

**Beschreibung:** Diese Maßnahme dient dem Grundwasserschutz. Durch die spezielle Düngungsweise wird der Nitratstickstoffaustrag ins Grundwasser reduziert. Gefördert wird die Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngermenge in einer Gabe als Depotdüngung durch Injektion. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und eine Schlagbilanz zu erstellen.

**Umsetzung:** Diese Maßnahme wurde bei 54 Betrieben gefördert und wurde auf 0,1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche angewandt. Ein Grund für die geringe Nachfrage ist die teure Technik.

**Bewertung:** Die Maßnahmen kann grundsätzlich positiv bewertet werden. Sie dient insbesondere dem Grundwasserschutz.

#### **FAKT F3: Precision farming**

**Beschreibung:** Mit Hilfe von Geoinformationssystemen, Satelliten- und Sensortechnik erfolgt eine bedarfsgerechte Düngung der geförderten Flächen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

**Umsetzung:** Diese Maßnahme wurde auf 0,2 % der Ackerfläche gefördert. Die Nachfrage ist gering.

**Bewertung:** Die Maßnahmen kann grundsätzlich positiv bewertet werden.

#### **FAKT F4: Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till**

**Beschreibung:** Die Bodenbearbeitung wird im Strip Till-Verfahren streifenförmig durchgeführt, sodass sich Streifen mit Bodenbearbeitung und Streifen der Zwischenfrucht oder der Stoppeln abwechseln. In den vorbereiteten Streifen wird dann gesät. Die Förderung der Bodenbearbeitung im Strip Till-Verfahren kann beim Anbau von Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse gewährt werden. Es muss mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in der Wasser- oder Erosionskulisse liegen. Ein entsprechender Nachweis für die Verwendung der benötigten Technik ist zu erbringen.

**Umsetzung:** Bei einer Umfrage unter nicht an FAKT teilnehmenden Landwirten stellte sich heraus, dass viele Betriebsleiter dieser neuen Maßnahme skeptisch gegenüberstehen. Grund ist die erforderliche Investition in die entsprechende Technik verbunden mit der Befürchtung, dass diese Maßnahme nur über wenige Jahre angeboten wird und sich daher die Investition nicht rechnen würde (IFLS 2018).

Eine weitere Erklärung, warum diese Maßnahme nur auf 0,5 % der Ackerfläche gefördert wurde, könnte die Begrenzung der förderfähigen Fläche auf die o.g. Kulissen (Wasser und Erosion) sein, da sich die Verwendung der Technik erst bei einer breiten Anwendung über die Kulissengrenzen hinaus lohnt.

**Bewertung:** Keine Bewertung, da bislang keine ausreichenden Praxiserfahrungen vorliegen.

#### **FAKT F5: Freiwillige Hoftorbilanz**

**Beschreibung:** Voraussetzung für die Teilnahme eines Betriebes an dieser Maßnahme ist die Lage von mindestens 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) in der Wasserkulisse. Zudem muss der Betrieb einen Tierbesatz von mindestens 0,5 GV/ha LNF vorweisen.



**Umsetzung:** 32 Betriebe haben sich im Jahr 2017 dazu verpflichtet, jährlich eine Bilanz über die Verwendung von Stickstoff, Phosphor und Kalium einzureichen. Diese Maßnahme dient dem Gewässerschutz. Sie spielt daher keine Rolle zur Förderung der typischen Arten der Agrarlandschaft.

**Bewertung:** Keine Bewertung aus Biodiversitätssicht, da die Bilanzierung selbst nichts an der Biodiversität ändert. Sinnvoll wäre aber aus Umweltgründen eine gesamtbetriebliche FAKT-Maßnahme, die Hoftorbilanzen unter einem bestimmten Betrag Stickstoff pro Hektar und Jahr fördert.

### **Betrachtung bestehender LPR-Maßnahmen**

**Beschreibung:** Während FAKT ein breitenwirksames Agrarumweltprogramm ist, ist die LPR ein spezifisches Naturschutzinstrument mit Bindung an bestimmte Kulissen (Naturschutzflächen, Biotope, Artenschutz). Durch diese Beschränkung ist eine Förderung nach der LPR nicht überall möglich. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist, dass mit einem LPR-Antrag kein Anspruch entsteht. Die Verwaltung entscheidet, welche Flächen (auch mit Kulisse) förderwürdig sind, während es bei FAKT einen Förderanspruch gibt (ggf. mit Deckelung auf bestimmten Umfang oder vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln).

Da es nur noch sehr wenige naturschutzfachlich wertvolle Ackerflächen gibt, gibt es auch nur einen geringen Flächenumfang von Vertragsnaturschutz nach LPR. Gefördert werden kann beispielsweise die Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung (1.1 bis 1.3). Die Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (2.1 und 2.2) ist ebenfalls über das Vertragsnaturschutzprogramm förderfähig. Zudem können Zulagen zur Ackerbewirtschaftung (5.1 bis 5.3) gewährt werden. Somit können zwar auf Ackerflächen prinzipiell Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert werden, doch insgesamt findet eine solche Förderung über die LPR nur auf rund 400 ha Ackerflächen statt, das entspricht 0,05 % des Ackerlandes. Dies liegt zum einen daran, dass das Potential des Ackerwildkrautschutzes oftmals nicht gesehen wird bzw. nicht bekannt ist, da auf dem größten Teil des Ackerlandes auch de facto kein Entwicklungspotenzial gegeben ist, zum anderen auch daran, dass die Gebietskulisse nicht am Schutz von Ackerflächen orientiert ist.

**Bewertung:** Die Umstellung von Acker- auf Grünland-Bewirtschaftung kann eine sinnvolle Maßnahme sein, sofern dabei nicht-standortgemäße Ackerflächen (z.B. auf Nieder- und Anmoorböden) in extensiv genutzte Grünlandflächen überführt werden und davon nicht Grenzertragsstandorte mit Vorkommen von seltenen Ackerwildkräutern oder Gebiete mit Vorkommen von Bodenbrütern betroffen sind.

Insgesamt bietet die LPR sehr vielfältige Möglichkeiten, sollte jedoch im Bereich der Förderung von Ackerwildkraut-Vorkommen neu aufgebaut werden. Denn dafür gibt es derzeit kein passendes und ausreichend dotiertes Programm, sondern nur eine einzelfallbezogene Förderung auf insgesamt wenigen Ackerflächen im Land.

### **Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung**

**Beschreibung:** Das Land bietet im Rahmen der sogenannten Modulberatung eine Förderung für die Biodiversitätsberatung im Umfang von 1.100 Euro pro Betrieb an. Nach Abschluss können weitere Module gefördert werden.

**Umsetzung und Bewertung:** Dieses Angebot wird nur sehr verhalten angenommen. Grund ist die sehr bürokratische Ausgestaltung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.



Das Modul ist für viele Berater und Landwirte wenig attraktiv und erlaubt kein zielorientiertes und rasches Handeln. Etliche kompetente Anbieter haben sich daher aus der Bewerbung dieses Moduls zurückgezogen.

Das Fördermodul sollte deutlich vereinfacht werden und insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung gestärkt werden.

### **Allgemeine Bewertung der bisherigen Förderprogramme im Ackerbau**

Von den FAKT-Fördermaßnahmen haben nur die Maßnahmen zur Reduktion des Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatzes (D1, D2, E3) sowie die Brachebegrünung mit Blümmischungen (E2, E7) wesentliche Wirkungen auf die biologische Vielfalt im Ackerbau. Diese fünf Maßnahmen werden auf ca. 67.000 ha Ackerfläche, bzw. 8 % der Ackerfläche umgesetzt.<sup>1</sup>

Die LPR trägt im Ackerland mit einem sehr geringen Anteil zur Förderung der Biodiversität bei, der jedoch sehr wichtig ist und unbedingt gestärkt werden muss.

Insgesamt fehlt es an Maßnahmen, die die biologische Vielfalt flächendeckend zurück in die Ackerflächen bringen.

### **4.1.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen im Ackerbau**

Es wurde dargestellt, dass mit den bisherigen FAKT- und LPR-Maßnahmen zu wenige hochwertige Biodiversitätsfördermaßnahmen in der Ackerlandschaft umgesetzt werden. Um dies zu ändern, bedarf es folgender Maßnahmen.

#### **Änderung bisheriger FAKT-Maßnahmen**

- Änderung der Maßnahme Herbstbegrünung (FAKT E1) zugunsten einer umbruchlosen, stoppelbelassenden Herbstbegrünung: Wie dargestellt, sollte die Herbstbegrünung nicht mit einer Zerstörung der bestehenden Stoppelnarbe einhergehen, sondern umbruchlos erfolgen.
- Aufgabe der bisherigen einjährigen Brachebegrünungen mit Blümmischung (FAKT E2) zugunsten von strukturreichen Blühflächen (FAKT E7):  
Wegen der vielfach höheren Wirkung der strukturreichen Blühflächen (FAKT E7) sollen die einjährigen Brachebegrünungen aufgegeben werden und der Förderbetrag von 710 Euro/ha in FAKT E2 auf FAKT E7 angewendet werden. Hierzu ist zu beachten, dass die Fördersätze der 2. Säule nicht beliebig festgelegt werden können, sondern nur dann erhöht werden können, wenn dargelegt wird, dass der Mehraufwand und die Ertragseinbußen dadurch kompensiert werden. Denn die 2. Säule darf offiziell kein Einkommen generieren, sondern lediglich den Unterschied zur regulären Bewirtschaftung abdecken.  
Dies gilt auch für alle anderen Maßnahmen, bei denen im Folgenden eine Erhöhung der Fördersätze vorgeschlagen wird. Es kommt hier auf die Argumentation gegenüber der EU-Kommission an. Grundsätzlich sollte sich Baden-Württemberg und vor allem die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Fördermaßnahmen der EU-Agrarpolitik noch stärker als bisher Anreizkomponenten enthalten dürfen.
- Aufhebung der Deckelung der Maßnahme FAKT E7.

<sup>1</sup> Weitere Angaben zur Nutzung der Fördermaßnahmen im Anhang.



### Einführung neuer Acker-Biodiversitätsmaßnahmen im FAKT

- **Mehrjährige Blühflächen und -streifen:** Während die Maßnahme FAKT E7 eine zweijährige Blühstreifenmaßnahme ist (jeweils die wechselnde Hälfte der Fläche wird alle 2 Jahre neu eingesät), fehlt es bislang an einer Maßnahme für echte mehrjährige Blühflächen und Blühstreifen, z.B. für fünfjährige permanente Blühflächen. Diese sollten mit autochthonem Saatgut eingesät werden. Eine solche Maßnahme empfiehlt sich besonders auf wenig wüchsigen Standorten ohne Problemunkräuter.  
Hierzu ist noch darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV §2 Abs. 2) vorsieht, dass die jährliche Mindestpflege auf Antrag bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen ausgesetzt werden darf. Diese Ausnahmeregelung alleine ist aber nicht zielführend. Sie ist darüber hinaus bürokratisch und aufwändig. Mit einer in die 1. oder 2. Säule integrierten Agrarumweltmaßnahme „Temporäres Aussetzen der Mindesttätigkeit/Stilllegung“ könnte das Verfahren vereinfacht werden und es würde ein zusätzlicher Anreiz zur Etablierung von temporären Rückzugsräumen geschaffen werden. Voraussetzung wäre die ausreichende finanzielle Ausstattung der Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollte auch über eine Anpassung des Art. 4 zur Erweiterung der Ausnahmen zur Mindesttätigkeit nachgedacht werden.
- **Mehrjährige Blühpflanzenäcker für Biogasbetriebe:** Biogasbetriebe wirtschaften oft sehr intensiv und betreiben in großem Umfang Maisanbau. Als Alternative bieten sich hier gedüngte Blühpflanzenbestände an, die jährlich geerntet werden, aber mehrjährig auf den Ackerflächen verbleiben. Diese Biogas-Blühpflanzenmischungen haben deutlich positivere Biodiversitätseffekte als Maisanbau oder auch Bestände von Miscanthus oder der Durchwachsenen Silphie und könnten eine Maßnahme sein, die als Alternative zum Maisanbau für Biogasbetriebe interessant ist. Während Silphie und Miscanthus beide ÖVF-fähig sind, sollte dies bei der Biogas-Blühmischung ebenfalls zugelassen werden (allerdings laufen wahrscheinlich mit dem Übergang zur nächsten GAP-Förderperiode die bisherigen ÖVF-Regelungen aus und es ist noch nicht klar, was an deren Stelle tritt). Eine solche Fördermaßnahme für den Anbau von Biogas-Blühpflanzenmischungen sollte jedoch nicht in Konkurrenz zu Brachflächen und ungedüngten Blühflächen nach FAKT E7 stehen und daher nur mit 300 Euro/ha gefördert werden. Die Teilnahme sollte zudem ausschließlich für Biogasbetriebe möglich sein.
- **Artenreiche Ackerwildkrautschutz-Flächen:** Es fehlt eine Maßnahme zur Einführung von Ackerwildkrautschutzäckern, die als Demonstrationsflächen in jeder Gemeinde etabliert werden. Hier sollte pro Gemeinde ein Förderbetrag von 2.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden, wenn sie eine Fläche von bis zu 2 ha als Ackerwildkrautschutzfläche anlegen und entsprechend bewirtschaften. Der Förderbetrag beinhaltet das landwirtschaftliche Management und eine fachliche Betreuung. Die Flächen können und sollen z.B. als Demonstrationsflächen auch für Schulklassen genutzt werden.
- **Mehrjährige Ackerbrachen und -streifen:** Nicht nur angesäte Acker- und Blühflächen haben einen hohen Biodiversitätswert. Oftmals ist der Biodiversitätswert von selbstbegrünten Ackerbrachen höher, sofern die Brachen nicht auf sehr wüchsigen Standorten oder sehr stark verunkrauteten Flächen liegen. Daher sollte eine Förderung von Brachen in kleinem Umfang erfolgen (Flächengröße max. 2 ha/Betrieb). Vorgeschlagene Förderhöhe: 300 Euro/ha.
- **Extensivgetreide mit blütenreicher Untersaat:** Untersuchungen zur ökologischen Wirkung von Getreideanbauflächen in weiter Reihe zeigen, dass Getreideanbau ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz und mit einer dünnen Untersaat niedrigwüchsiger Kräuter (z.B. Gelbklees, Inkarnatklees) weitaus höhere Feldvogel- und Wildbienenichten aufweist als konventionell bewirtschaftete Getreideäcker mit praxisüblicher Dichtsaat des Getreides. Eine Maßnahme „Extensivgetreide mit blühender Untersaat“ eignet sich daher hervorragend dafür, in großem



Umfang wieder Artenvielfalt in die Agrarlandschaft zu bringen. Die Maßnahme sollte mit ca. 300 Euro/ha gefördert werden.

- **Stoppelbrache:** Bei vielen Feldkulturen erfolgt im Sommer unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur ein Umbruch, so dass diese Flächen dann für Feldvögel und Insekten nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen. Um Lebensräume für Feldvögel und Insekten insbesondere im Sommer und Herbst, aber auch über den Winter zu erhalten, sollte die Stoppelbrache mit einem frühesten Umbruch ab Februar gefördert werden. Es wird eine Honorierung mit 100 Euro/ha vorgeschlagen.
- **Gemengeanbau:** Ein Gemengeanbau von blühenden Leguminosen in der Hauptkultur Getreide wie z.B. von Bunter Kronwicke und Roggen fördert die Blütenbestäuber in der Agrarlandschaft. Ein solcher Gemengeanbau mit einer Mischung von Leguminosen und Getreide sollte mit einem Betrag von 150 Euro/ha bis zu einer Fläche von 2 ha/Betrieb gefördert werden.

#### **Änderungen und Ergänzungen der LPR:**

- **Landesweit einheitliche Konzeptionen für die Artenschutzkulissen:** Bislang ist eine Förderung nach LPR nur in den gegebenen Schutzgebietskulissen, in Gebieten mit Biotopvernetzungs Konzepten und für ausgewählte besondere Arten möglich. Die Förderung von weiteren Arten wie Ackerwildkräuter und verschiedene Tierarten der Ackerlandschaft ist daher kaum möglich bzw. nur dann, wenn bereits sehr hochwertige Bestände anzutreffen sind. Um in weiteren Fällen eine Förderung des Ackerwildkrautschutzes und anderer Arten der Ackerlandschaften zu ermöglichen, sollte die Artenschutzkulisse in der LPR weiter gefasst werden und auf das ganze Land ausgedehnt werden.
- **Kiebitzinseln:** Eine wichtige Maßnahme für die Förderung von Kiebitzen und anderen Feuchtgebietsarten ist die Belassung von Ackerflächen ohne Einsaat und ohne Herbizidbehandlung in feuchten Senken. Diese Ackerflächen begrünen sich selbst und dienen als Lebensraum für Kiebitze und andere Feuchtgebietsarten. Solche Flächen sollten eine Größe zwischen 0,5 und 3 ha haben, nicht an Gehölze grenzen und von Wald mindestens 100 m entfernt liegen. Die Maßnahme sollte mit einem Betrag von 900 Euro/ha gefördert werden. Hierzu muss jedoch eine ganzheitliche Konzeption vorliegen und verfolgt werden, die insbesondere auch das Prädatorenmanagement einschließt.
- **Vertragslaufzeiten in der LPR:** Bislang sieht die LPR vor allem fünfjährige Vertragslaufzeiten für Flächenbewirtschaftungen vor (LPR A). Je nach lokaler Situation (Artenschutzprojekt mit noch unklarer Populationsentwicklung, Flächenrotation, Erprobungsphasen etc.) sollte es eine Erleichterung des Abschlusses einjähriger Verträge bzw. des Flächenwechsels geben (z.B. Wechsel der Flächen in LPR B, wo jetzt einjährige Verträge möglich sind).

#### **Weitere Maßnahmen im Ackerbau:**

- **AFP / LPR Teil D – Innovationsprogramm Biodiversität auch für kleine Betriebe:** Im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und in der LPR in Teil D sollte ein Innovationsprogramm Biodiversität aufgelegt werden, mit dem Betriebe innovative Maßnahmen und Konzepte zur Umsetzung von Biodiversität auf dem Betrieb gefördert bekommen können. Dadurch kann die Kreativität der Betriebe angeregt werden, die oftmals eigene Ideen für die Umsetzung von Maßnahmen erproben und umsetzen wollen. Ggf. kann auch zunächst ein attraktiv dotierter Förderpreis für innovative Biodiversitäts-Maßnahmen und Biodiversitäts-Betriebskonzepte ausgelobt werden, um so effizient den „Erfindergeist“ anzuregen.



- **Ausbau bzw. Neuorganisation der Biodiversitätsberatung mit bürokratiereduzierter Antragstellung und längeren Laufzeiten:** Die Biodiversitätsberatung ist bislang sehr bürokratielastig und wird daher nur in geringem Umfang nachgefragt. Damit eine solche Beratung stärker angenommen wird und auch Flächenwirkung entfalten kann, muss die Antragstellung und Umsetzung deutlich vereinfacht werden. Sie sollte ferner durch einen Ansatz ergänzt werden, bei dem Landwirte andere Landwirte zum Thema Biodiversität beraten. Hierfür ist natürlich eine naturschutzfachliche Qualifikation der beratenden Landwirte erforderlich. In der Schweiz wurden sehr gute Erfahrungen mit diesem „Von-Landwirt-zu-Landwirt-Ansatz“ gesammelt.
- **Beratungspaket Planung, Umsetzung und Monitoring über fünf Jahre:** Damit eine Biodiversitätsberatung nicht nur eine einmalige Sache bleibt, sollte es ein „Beratungspaket Planung und Monitoring“ geben. Damit kann der Berater evtl. mit weiteren Artenexperten die Umsetzung der Maßnahme auf dem Betrieb über fünf Jahre begleiten und zugleich ein einfaches Monitoring der Maßnahme und ihrer Wirkungen vornehmen (z.B. Entwicklung der Populationen von Zielarten). In diesem Zusammenhang ist auch eine zusätzliche Förderung („Top-up“) für positive Umsetzungserfolge sinnvoll.
- **Ausbildung an den Fachschulen:** An den Fachschulen sollten Biodiversität und Naturschutz als Pflichtfach in die Ausbildung aufgenommen werden, denn dies ist mittelfristig für jeden Betrieb wichtig.
- **Kombinierte Ausbildung Biodiversitäts- und Agrarausbildung an den Hochschulen:** Für die Biodiversitätsberatung fehlt es bislang an fachkundigen Beratern, die in der Lage sind, sowohl die landwirtschaftlichen Zusammenhänge als auch die Artenvielfalt und Landschaftsstrukturen eines Betriebes qualifiziert zu erfassen und zu bewerten. Hierzu bedarf es einer übergreifenden Ausbildung.
- **Monitoring und Rückkopplung an Landwirte:** Für die Landwirte (und die Gesellschaft) ist es wichtig, dass die Wirksamkeit bzw. die konkreten Wirkungen der Maßnahmen nachgewiesen werden und dies kommuniziert wird. Dazu bedarf es eines Monitorings und einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit mit nutzergerechter Kommunikation der Ergebnisse. Ergänzend sollte ein landesweites Netz von Demonstrationsflächen etabliert werden.
- **Ökolandbau:** Der ökologische Landbau in Baden-Württemberg sollte weiter ausgebaut und insbesondere auch bezüglich der biologischen Vielfalt mit einer Top-up-Förderung qualifiziert werden. Wir schlagen vor, den Ökolandbau mittelfristig auf 50 % der landwirtschaftlichen Fläche auszudehnen. Bis 2030 ist jedoch „nur“ ein Anteil von 30 % Ökolandbau anzustreben, damit die Förderung und die notwendige Platzierung der Produkte am Markt synchron ablaufen können. Für die Umsetzung des Ziels aus dem aktuellen Volksbegehren „Rettet die Bienen“, bis 2035 einen Anteil von 50 % Ökolandbau zu erreichen, gibt es bei einer Förderung mit der bisherigen Förderhöhe für den Ökolandbau einen Mehrbedarf von 160 Mio. Euro (statt 80 Mio. Euro beim Ziel 30 % bis 2030). Naturschutzfachlich und unter dem Gesichtspunkt der Förderung der biologischen Vielfalt ist vor allem die Ermöglichung einer Top-up-Förderung für Artenvielfalt im Grünland (bestehend) und im Ackerbau (einzurichten) notwendig, die entsprechend positiv in der Kombinationstabelle für FAKT berücksichtigt werden müssen (vgl. Tab. 4 im Anhang).

## 4.2 Grünland und Weidetierhaltung





### 4.2.1 Ist-Zustand im Grünland und in der Weidetierhaltung

Der Grünlandanteil liegt bei ca. 39 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2018). Seit den 1980er-Jahren ging die Gesamtfläche um ca. 100.000 ha auf derzeit 545.300 ha zurück. Zwar konnte der anhaltende Grünlandverlust durch ein Umbruchverbot gestoppt werden, qualitativ ist die Artenvielfalt im Grünland durch Nutzungsaufgabe und vor allem durch Intensivierung aber weiterhin bedroht (MLR 2016).

Während viele Landwirte auf mehr oder weniger großen Teilen ihres Grünlands noch wertvolle Biodiversitätsleistungen erbringen und artenreiche Flächen durch extensive Bewirtschaftung erhalten, ist der Druck zur Intensivierung und der damit einhergehende Artenverlust in vielen Gegenden deutlich spürbar. Einerseits verloren die landwirtschaftlichen Betriebe durch den ungebremsten Flächenfraß für Infrastrukturprojekte und in geringerem Maße durch Aufforstung seit 2000 rund 3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG 2018). Andererseits wurden Milchviehhaltung und Biogasproduktion mit öffentlicher Unterstützung auf ein so hohes Niveau ausgebaut, dass die Biodiversitätsleistungen der betroffenen Grünlandflächen äußerst gering sind.

Zugenommen hat überall die Schlagkraft der Betriebe durch leistungsstärkere Technik, Steigerung der Arbeitsbreiten und höhere Bearbeitungsgeschwindigkeiten. Dies führt bei nahezu allen Grünlandbewohnern (Insekten, Amphibien, Säuger und Kleinsäuger etc.) bei jeder Mahd zu hohen Verlusten sowohl an ausgewachsenen Tieren als auch an deren Entwicklungsstadien (Eier, Larven, Puppen, Jungtiere etc.). Dementsprechend fehlt Arten wie dem Braunkehlchen auch auf grundsätzlich geeigneten Standorten schlichtweg das Futter. Selbst auf extensiv genutzten Flächen ist ein Rückgang entsprechender Arten festzustellen. Weitere Rückgangsursachen für artenreiche Grünlandflächen sind Überbauung, Aufforstung und Nutzungsaufgabe.

Maßnahmen zur Extensivierung bzw. zur Erhaltung von magerem Grünland werden über FAKT gefördert, sie sind jedoch für einen Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit intensiverer Ausrichtung nicht mehr attraktiv. Dies zeigt der Rückgang der FAKT-Antragsfläche (143.900 ha) im Vergleich mit der Antragsfläche im Vorgänger-Programm MEKA (387.000 ha).

Trotz rückläufiger Biodiversität ist das Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt in Baden-Württemberg durch die kleinteilige Landschaftsstruktur, die vielfältigen Naturräume und die Vielzahl engagierter Landwirtinnen und Landwirte noch sehr hoch.

Einen wichtigen Aspekt der Grünlanderhaltung stellt die Weidetierhaltung dar. Ihre naturschutzfachliche Wertigkeit wurde in den letzten Jahren wieder stärker erkannt. Allerdings finden derzeit Weidetierhalter mit strukturreichen und naturschutzwichtigen Flächen nicht die notwendige Unterstützung, die sie benötigen, um ihren Betrieb wirtschaftlich führen zu können. Auch sehen sich Tierhalter oft einem zunehmenden gesellschaftlichen Druck ausgesetzt, der es nicht leicht macht, die Tierhaltung zu betreiben. Ansprüche bezüglich der Art der Haltung, der Fütterung, des Weidegangs, der Tierkennzeichnung und der Tierhygiene seien hier beispielhaft genannt.

Die Marktsituation und die Preise für Fleisch werden bestimmt durch vergleichsweise wenige Vermarkter und eine starke Marktpräsenz von günstigem Fleisch aus meist wenig naturschutzkonformen Haltungssystemen.

Derzeit gibt es kaum eine ausreichende Honorierung für das langsamere Wachstum der Tiere und den meist höheren Arbeitsaufwand bei extensiver Tierhaltung. Der ökonomische Zwang, die Erzeugung von Fleisch mit energie- und eiweißreichem Futter zu beschleunigen, läuft den Naturschutz- und Landschaftspflegezielen des Landes zuwider.



Die bürokratiebedingten Risiken bei den Fördermaßnahmen der 1. und 2. Säule sind spürbar gestiegen und treffen die Flächen der extensiven Weidesysteme ungleich härter als andere Grünlandflächen.

Eine spezifische Förderung der naturschutzfachlich sinnvollen Weidetierhaltung in FAKT gibt es derzeit nicht.

Auch die LPR-Sätze decken die Kosten für den vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand einer sachgerechten Weidetierhaltung auf vielen Flächen nicht ab. Die LPR lässt allenfalls eine auskömmliche Honorierung für Betriebe mit großflächigen und zusammenhängenden Flächen erwarten, bietet aber kleinen Betrieben mit sehr arbeitsaufwändigen und kleinen Flächen derzeit keine Möglichkeit einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Direktvermarktung als wichtiges Instrument insbesondere in der Schafhaltung wird in den letzten Jahren in einzelnen Landkreisen durch eine sehr strenge Interpretation der EU-Hygienevorgaben durch die jeweiligen Behörden wirtschaftlich unrentabel gemacht. Ebenso stoßen tiergerechte Halungsverfahren und ganzjährige Freilandhaltung stellenweise auf Unverständnis bei Veterinärbehörden und Bevölkerung.

Der Viehbesatz an Weidetieren pro Hektar sinkt infolge dieser vorrangig administrativ verursachten Rahmenbedingungen deutlich ab. Erkennbar ist dies an den seit 2003 stetig sinkenden Schafzahlen. Für Mutterkuhhaltung ist von einem ähnlichen Trend auszugehen. Damit einher geht der Verlust wertvoller Kulturlandschaftslebensräume, die auf Beweidung mit Raufutterfressern angewiesen sind. Mit den Lebensräumen verschwinden auch die daran gebundenen Arten.

### 4.2.2 Spezifisches Leitbild für das Grünland und die Weidetierhaltung

Das Grünland in Baden-Württemberg ist geprägt durch eine Vielzahl an Standorttypen. Dementsprechend vielfältig werden die jeweiligen Artengemeinschaften, die hier vorkommen, standortgemäß erhalten und weiterentwickelt.

Eine wesentliche Basis für die Ausprägung artenreichen Grünlands ist ein überwiegend geringes bis mittleres Nährstoffniveau. Die Erhaltung und Ausweitung dieser mageren bis mittleren Grünlandgesellschaften in allen Naturräumen Baden-Württembergs ist ein wichtiges Anliegen des Naturschutzes. Landwirte kennen die vielen Arten auf ihren Wiesen und Weiden und wissen deren Standorteigenschaften zu deuten.

Im Hinblick auf die Fauna werden auf mindestens 50 % der aus Naturschutzsicht wichtigen Flächen naturverträgliche Mähtechniken angewandt. Beispielsweise bietet die Messerbalkentechnik im Gegensatz zu rotierenden Mähtechniken deutlich höhere Überlebenschancen für Kleintiere aller Art. Ebenso ist das Belassen von Rückzugsflächen bei großflächigen Wiesenschlägen ein neuer Standard bei der Bewirtschaftung des Grünlandes.

Grünlandwirtschaft ist zwingend auf einen angemessenen Viehbestand angewiesen. Die Förderung der Haltung von Raufutterfressern ist daher mit der Grünlanderhaltung verbunden. Baden-Württemberg achtet generell auf ein umweltverträgliches Flächen-Tier-Verhältnis.

Weidetierhaltung ist eine zentrale Säule einer naturschutzgerechten Landbewirtschaftung. Sie sichert wichtige ökosystemare Zusammenhänge wie Diasporetransport, Schaffung offener Bodenstellen, selektiver Fraß, Absetzen von Kot usw.



Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern orientiert sich am jeweiligen Standort oder Standortskomplexen. Sie kann sowohl in Form traditioneller bäuerlicher Weidewirtschaft, wie beispielsweise der Wanderschafhaltung oder der Mutterkuhhaltung in den jeweils geeigneten Weidungsverfahren (Hütehaltung, Koppelhaltung, Standweide), als auch in Form halbwilder Tierhaltungsverfahren erfolgen. Für die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft mit ihren Nutzungstraditionen spielt allerdings die erstgenannte Form die vorrangige Rolle.

Eine naturschutzgerechte Weidewirtschaft kommt ohne synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel aus.

Die Haltungsbedingungen sind von einem hohen Maß an Tiergerechtigkeit gekennzeichnet und berücksichtigen in großem Umfang die evolutionsbedingten Anpassungen der Tiere an ein Leben im Freien. Veterinärbehörden und Bevölkerung sind über die Möglichkeiten tiergerechter Weidehaltung besser informiert.

Lokal werden kleine Schlachtstätten sowie Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe unbürokratisch und zu praktikablen Konditionen wiederbelebt und neu geschaffen.

Die Integration von Waldflächen ist eine gängige Vorgehensweise zur Vereinigung von Nutztiergerechtigkeit und Naturschutz (vgl. Lichtwaldkonzept). Die Lebensraumfunktion des Waldes für Wildtiere wird berücksichtigt.

Die Weidetierhalter üben ihre Tätigkeit unter sozialverträglichen Arbeitsbedingungen aus und erfahren eine ihrem Aufwand entsprechende Honorierung.

### 4.2.3 Derzeitige Förderkulisse für Grünland und Weidetierhaltung

#### **Betrachtung bestehender FAKT-Maßnahmen**

##### **FAKT A2: Silageverzicht (Heumilch)**

**Beschreibung:** Diese Maßnahme ist an Milcherzeuger gerichtet. Gefördert wird die Heuproduktion auf Acker- und Grünland. Der verpflichtende Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz bezieht sich auf den gesamten Betrieb.

**Umsetzung:** Derzeit wird diese Maßnahme mit 80 Euro/ha auf 7.300 ha in Baden-Württemberg gefördert. 2017 haben 208 Betriebe von insgesamt ca. 7.500 Betrieben diese betriebsbezogene Maßnahme umgesetzt.

**Bewertung:** Hier handelt es sich um eine Maßnahme, deren naturschutzfachliche Auswirkung nur sehr schwer abzuschätzen ist. Ein Verzicht auf Silage im Betrieb führt nicht zwangsläufig zu einer Steigerung der Biodiversität im Grünland, wenn die Nutzungsintensitäten (Düngung, Nutzungshäufigkeit, Mähtechnik) und die Ertragserwartungen weiterhin hoch bleiben. Dies ist oftmals der Fall, weil das Gras dann nicht als Heu auf dem Feld getrocknet wird, sondern auch früh geschnitten und dann unter Dach getrocknet wird. Genaue Untersuchungen hierzu liegen nicht vor. Mit rund 1,3 % der Grünlandfläche in Baden-Württemberg ist die Maßnahme aktuell von naturschutzfachlich untergeordneter Bedeutung.

**FAKT B1.1: Extensive Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen des Betriebs mit höchstens 1,4 RGV/ha**

**Beschreibung:** Die Maßnahme erlaubt eine Bewirtschaftung des gesamten Grünlandes mit einem Viehbesatz bis zu 1,4 RGV/ha<sup>2</sup> bei Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

**Umsetzung:** Dies wird mit 150 Euro/ha honoriert. Es werden 10,5 % des landesweit vorhandenen Grünlandes erreicht.

**Bewertung:** Gute Maßnahme zur Stützung mäßig intensiver bis extensiv wirtschaftender viehhaltender Betriebe. Verursacht oder erhält zumindest eine leichte Extensivierung im Grünlandbereich. Für intensiv wirtschaftende Betriebe ist die Maßnahme kein Anreiz, den Betrieb umzustellen. Allerdings hilft die Förderung, die Extensivbewirtschaftung aufrecht zu erhalten. Damit dies auch in Zukunft der Fall ist, wäre ggf. der Fördersatz zu erhöhen.

**FAKT B1.2: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland auf bestimmten Flächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha**

**Beschreibung:** Für diese Maßnahme werden vom Betrieb bestimmte Schläge benannt, auf denen innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinerlei Stickstoffdüngung erfolgt. Dies muss über eine Dokumentation zur Düngung auf allen Grünlandschlägen nachgewiesen werden. Die Ausgleichsleistung beträgt 150 €/ha.

**Umsetzung:** Die Maßnahme erfährt mit etwa 1 % der Grünlandfläche im Land eine vergleichsweise geringe Akzeptanz.

**Bewertung:** Der Naturschutzwert kann derzeit schwer abgeschätzt werden. Nach unserer Erfahrung werden hier Flächen beantragt, die offenbar keiner Schutzkategorie wie FFH-Grünland, Biotopen oder artenreichem Grünland zugeordnet werden können. Positiv ist die Bindung der Maßnahme an die Tierhaltung zu werten. Grundsätzlich kann von einer Steigerung des Naturschutzwertes von Grünlandflächen bei einem Düngeverzicht ausgegangen werden.

**FAKT B3.1: Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten und  
FAKT B3.2: Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten**

**Beschreibung:** Die Maßnahmen basieren auf dem erfolgshonorierenden Modell. Es müssen vier bzw. sechs definierte Kennarten regelmäßig in einer Fläche vorkommen. Zum Vorkommen der entsprechenden Kennarten ist eine Dokumentation zur Bewirtschaftung der Schläge notwendig. Die Förderhöhe beträgt 230 Euro/ha bei vier Kennarten und 260 Euro/ha bei sechs Kennarten.

**Umsetzung:** Die Flächenwirksamkeit liegt zusammen bei etwa 4 % der Grünlandfläche in Baden-Württemberg und ist damit derzeit noch von größerer Bedeutung als FFH-Grünland.

**Bewertung:** Es handelt sich hier um naturschutzfachlich wichtige Maßnahmen. Im Hinblick auf die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen bei den Landwirten besitzt diese Maßnahme einen sehr hohen Wert. Dort wo der Landwirt sich nicht sicher ist, die Anzahl der Kennarten zu erreichen bzw. zu erhalten, erfolgt keine Beantragung. Die Förderung ist daher schwerpunktmäßig auf die Erhaltung bestehender Flächen ausgerichtet und soll den Mehraufwand durch eine angepasste Bewirtschaftung ausgleichen.

Allerdings sind viele Landwirte bei der Beantragung dieser Maßnahme auch deshalb zurückhaltend, da dem hohen bürokratischen Aufwand ein überschaubarer Fördersatz von 230 bzw. 260 Euro/ha gegenübersteht. Zudem erscheint ihnen das Risiko drohender Sanktionen zu hoch, wenn die bean-

2 RGV = Raufutter verzehrende Großvieheinheit



tragte Artenvielfalt nicht festgestellt werden kann. Und schließlich beraten viele Landwirtschaftsämter diese Maßnahme nicht proaktiv, sondern warnen eher davor. Somit ist das Signal der Förderung nur sehr schwach und so ist es vielen Landwirten sowohl aus finanziellen wie auch aus psychologischen Gründen „egal“, ob sie die Artenvielfalt erhalten oder nicht.

Zudem fehlt eine zielgerichtetere Maßnahme, um Flächen mit wenig Kennarten dahin zu entwickeln, dass der Artenreichtum steigt. Eine solche Maßnahme muss zielgerichtet und mit Begleitung durch fachliche Beratung über Einzelverträge entwickelt werden – und bietet sich somit zunächst primär als LPR-Maßnahme an.

#### **FAKT B4: Extensive Nutzung in §30 (...) Biotopen**

**Beschreibung:** Auf kartierten Biotopen im Grünland wird – eine entsprechende Bewirtschaftung vorausgesetzt – eine Ausgleichsleistung von 280 Euro/ha gewährt.

**Umsetzung:** Die Akzeptanz ist mit 0,4 % der landesweiten Grünlandfläche vergleichsweise überschaubar. Hier sind in den letzten Jahren viele Flächen in eine LPR-Förderung überführt worden.

**Bewertung:** Wichtige Maßnahme für Flächen, die nicht im LPR-Vertrag sind, insbesondere Magerasen und Nassgrünland.

#### **FAKT B5: Extensive Nutzung von kartierten Flachland- und Berg-Mähwiesen**

**Beschreibung:** Die Bewirtschaftung von Mageren Flachland- und Berg-Mähwiesen wird mit 280 Euro/ha honoriert.

**Umsetzung:** Die Maßnahme wird derzeit für 3 % der Grünlandfläche im Land angewendet und wird angesichts der laufenden Kartierungen in den Landkreisen an Bedeutung gewinnen.

**Bewertung:** Bedeutende Maßnahme für das FFH-Grünland. Die Praxis zeigt zunehmend, dass diese Maßnahme auch für Weidebetriebe von Bedeutung ist, da in verschiedenen Gebieten nennenswerte Anteile der beiden Lebensraumtypen traditionell oder strukturbedingt seit Jahren durch Beweidung erhalten und entwickelt wurden.

#### **FAKT B6: Messerbalkenschnitt**

**Beschreibung:** Der Einsatz des Messerbalkens auf Biotopflächen, artenreichem Grünland nach B3 sowie auf FFH-Wiesen wird mit 50 Euro/ha zusätzlich honoriert.

**Umsetzung:** Die Maßnahme weist mit 1 % bis 5 % Akzeptanz der möglichen Antragsfläche (FFH-Grünland, Biotope, und artenreiches Grünland) eine deutlich zu geringe Beteiligung auf. Auch wenn die entsprechende Maßnahme auf FFH- und Biotop-Flächen mit LPR-Verträgen eine höhere Akzeptanz hat (genaue Zahlen liegen nicht vor), so sollte generell auf allen artenreichen Flächen eine Mahd mit Messerbalken die Regel sein.

**Bewertung:** Aus tierökologischer Sicht eine wichtige Maßnahme. Der Fördersatz sollte erhöht werden.

#### **FAKT D1: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel**

**Beschreibung:** Gefördert wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (Düngemittel und Pestizide) im gesamten Betrieb. Der Fördersatz pro Hektar beträgt bei der gesamtbetrieblichen Maßnahme 190 Euro.

**Umsetzung:** Für 5.848 Betriebe wurde diese Maßnahme mit rund 70.000 ha bewilligt. Sie konnte somit auf knapp 5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs gefördert werden.



**Bewertung:** Die Maßnahme kann als Stützungsmaßnahme für Betriebe angesehen werden, die keine synthetischen Düngemittel im Grünland einsetzen. Sie wirkt grundsätzlich positiv, da sich das betriebliche Nährstoffniveau hier am verfügbaren Tierbestand in Abhängigkeit zur Fläche orientiert. Tendenziell werden mit dieser Maßnahmen extensive Betriebe gestärkt.

#### **FAKT D2: Ökolandbau**

**Beschreibung:** Voraussetzung für die Förderung dieser Maßnahme ist die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. In der zweijährigen Umstellungsphase vom konventionellen zum ökologischen Landbau beträgt die Fördersumme sowohl für Ackerland als auch Grünland 350 Euro/ha. Die Fortführung wird mit 230 Euro/ha gefördert.

**Umsetzung:** Über die Maßnahme werden rund 12.000 ha Grünland gefördert. Dies entspricht rund 2 % der Grünlandfläche in Baden-Württemberg. Die Maßnahme wirkt wie D1 insofern grundsätzlich positiv, da sich das betriebliche Nährstoffniveau hier am verfügbaren Tierbestand in Abhängigkeit zur Fläche orientiert.

**Bewertung:** Die Maßnahme Ökolandbau wird generell positiv bewertet. Allerdings sind im Grünland konkrete Naturschutzleistungen des ökologischen Landbaus nicht automatisch gegeben, da auch Ökolandbau-Betriebe im Grünland intensiv wirtschaften. Zudem fehlt hier der Anreiz, sich an der Maßnahme „Artenreiches Grünland“ zu beteiligen, da es durch die sogenannte Kombinations-tabelle zu keinen höheren Agrarumweltzahlungen kommt, wenn die Betriebe Grünland artenreich bewirtschaften und dieses als FAKT-Agrarumweltmaßnahme (B3) anmelden.

#### **FAKT G1: Sommerweideprämie**

**Beschreibung:** Es wird pro angemeldeter Milchkuh und/oder weiblichem Rind ab dem ersten Lebensjahr ein Fördersatz von 50 Euro/GV bzw. 40 Euro/GV bei gleichzeitiger Förderung von D2 – „Ökologischer Landbau“ ausgeschüttet. Die Tiere müssen im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.09. auf der Weide sein. Pro Tier, für das diese Förderung beantragt wurde, müssen mindestens 0,15 ha Weide zur Verfügung stehen. Neben einem ordnungsgemäßen Zustand muss die Weide einen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung aufweisen. Es ist ein Weidetagebuch zu führen.

**Umsetzung:** Rund 9% des Rinderbestandes Baden-Württembergs profitieren von dieser Maßnahme. Bei 60% der teilnehmenden Betriebe handelt es sich um konventionelle Betriebe.

**Bewertung:** Mit dieser Maßnahme soll den Tieren das Ausleben ihrer arttypischen Verhaltensweisen in den Sommermonaten ermöglicht werden. Bei dieser Maßnahme steht das besonders tiergerechte Haltungsverfahren im Vordergrund. Bei den meisten Milchviehbetrieben stehen für die hier förderfähigen Tiere in der Regel hofnahe und intensiv genutzte Weiden zur Verfügung. Hier ist von einer vergleichsweise hohen Intensität auszugehen. Weiden mit hohem Biotopwert und geringer Produktivität profitieren von dieser Maßnahme eher nicht. Positive Effekte auf die Biodiversität im Umfeld der Hofstellen können daher nur am Rande erwartet werden.

#### **Betrachtung bestehender LPR-Maßnahmen**

Die LPR stellt bundesweit betrachtet sicher eines der besten Instrumentarien im Vertragsnaturschutz dar und erlaubt innerhalb der Kulissen eine recht flexible Handhabung. Gleichwohl ergeben sich aus Sicht der Praxis verschiedene Ansätze zur Verbesserung.

Über die LPR sind im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzungen bzw. Pflegemaßnahmen mehr als 37.000 ha unter Vertrag. Damit werden rund 8 % der Grünlandflächen des Landes mit konkreten Naturschutzauflagen bewirtschaftet.



Die LPR nimmt einen sehr wichtigen Stellenwert bei den landwirtschaftlichen Betrieben ein, der mit Ausnahme von B1 alle einzelnen Grünlandmaßnahmen von FAKT übersteigt.

Maßnahmen zur Mahd von Grünlandflächen sind ausreichend differenziert und werden daher nachfolgend nicht im Einzelnen betrachtet. Im Hinblick auf die Fauna fehlen jedoch eine Betonung der tierfreundlicheren Mähtechnik sowie Strategien zur Staffelmahd. Maßnahmen für die Beweidung bieten noch Raum für deutliche Verbesserungen. Sie werden im Folgenden einzeln diskutiert.

#### LPR: Extensive Standweide

**Beschreibung:** Die Maßnahme umfasst die Beweidung im Standweideverfahren mit bestehenden Festzäunen. Dabei wird ein Weiderest von 30 % zugelassen. In einzelnen Landkreisen wird der Satz bei allen fest umzäunten Weiden angewandt, auch wenn es sich nicht um Standweiden im eigentlichen Sinn handelt. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zugelassen. Weitere Auflagen werden im Zuge der Vertragsgestaltung vereinbart.

**Bewertung:** Es ist davon auszugehen, dass der Satz für die extensive Standweide mit 250 Euro/ha auf den wenigsten naturschutzrelevanten Flächen einen auskömmlichen Betrieb sichert.

#### LPR: Beweidung in Koppelhaltung

**Beschreibung:** Die Maßnahme umfasst die Beweidung im Umtriebsweideverfahren. Dabei wird ein Weiderest von 30 % zugelassen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zugelassen. Weitere Auflagen werden im Zuge der Vertragsgestaltung vereinbart. Die Honorierung erfolgt mit 310 Euro/ha.

**Bewertung:** Diese Maßnahme ist für die Verhältnisse in Baden-Württemberg zu unspezifisch, um die vielfältigen Herausforderungen zur Pflege der Flächen abzudecken. Auf einfach zu zäunenden Flächen mag die Honorierung angemessen sein. Hinsichtlich des im Satz enthaltenen Aufwandes für den Auf- und Abbau der Zäune insbesondere unter Anwendung erhöhter Anforderungen an den Herdenschutz bestehen in der Praxis große Unsicherheiten. Für schwierig zu zäunendes Gelände oder Flächen mit besonderen Auflagen, wie das Austreiben der Tiere auf den Nachtpferch, ist eine Auskömmlichkeit des Satzes für den Tierhalter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

#### LPR: Hütehaltung bis zweimal und mehr als zweimal hüten

**Beschreibung:** Die Maßnahme umfasst die Beweidung in Hütehaltung. Dabei wird ein Weiderest von 30 % zugelassen. Es gibt einen Satz für das Hüten mit bis zu zwei Weidegängen mit 360 Euro/ha und einen Satz für mehr als zwei Weidegänge mit 550 Euro/ha. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zugelassen. Weitere Auflagen werden im Zuge der Vertragsgestaltung vereinbart.

**Bewertung:** Die Sätze für die Hütehaltung scheinen auf großen zusammenhängenden Flächen durchaus gut geeignet zu sein. Bei kleinen und schwierig zu hütenden Flächen, bei denen evtl. noch Zäune zum Schutz gegen Straßenverkehr oder zum Schutz vor Übergriffen durch den Wolf aufgebaut werden müssen, können deutlich höhere Aufwendungen für den Schäfer entstehen. Allerdings können hier auch jetzt schon Zuschläge gezahlt werden. Derzeit fehlt noch die Erfahrung für eine abschließende Bewertung.

#### LPR: Ziegenzuschlag

**Beschreibung:** Hier wird das Mitführen von Ziegen in der Herde mit 150 Euro/ha honoriert. Es müssen mindestens 5 Ziegen mitgeführt werden.

**Bewertung:** Der Ziegenzuschlag hat zu einer spürbaren Zunahme der Ziegen bei den Schäfereien geführt. Allerdings zeigt sich auch hier, dass in den Betrieben nur mit einer vergleichsweise großen Vertragsfläche eine hinreichende Zahl an Ziegen wirtschaftlich gehalten werden kann. Derzeit ist davon auszugehen, dass mit dem Zuschlag die Haltung einer Ziege je zwei Hektar finanziell für den Halter tragfähig ist.



In der Umsetzung hat sich herausgestellt, dass die gewünschten Ziele der Ziegenhaltung oft nicht erreicht werden, sofern nicht klare Vorstellungen zu Vertragsbeginn vereinbart wurden. Die Praxis hat gezeigt, dass das punktuelle Koppeln von Ziegen wesentlich effizienter ist als das Mitführen in der Hüteherde.

#### **LPR: Artenschutzzuschlag**

**Beschreibung:** Der Zuschlag von 40 Euro/ha bei geringem Beratungs- und Arbeitsaufwand bzw. 75 Euro/ha bei hohem Beratungs- und Arbeitsaufwand ist zum Erreichen von Artenschutzzielen angewandt.

**Bewertung:** Die Zuschläge für Artenschutz und Beratungsaufwand werden sehr uneinheitlich im Land eingesetzt. Dieser Zuschlag sollte für alle Flächen, die einen erhöhten Absprache- und Beratungsbedarf erfordern, anwendbar sein.

#### **LPR: Mechanische Nachpflege (bei Beweidung)**

**Beschreibung:** Die mechanische Nachpflege von Weideflächen kann mit dem Pauschalsatz von 85 Euro/ha honoriert werden.

**Bewertung:** Eine Auskömmlichkeit ist nur auf mit dem Schlepper befahrbaren Flächen gegeben. Zudem bestehen Unsicherheiten dahingehend, wie der Satz praktisch anzuwenden ist.

Einige Verwaltungsbehörden interpretieren die Maßnahme dergestalt, dass punktuelle Maßnahmen zur Weidepflege hierdurch nicht abgedeckt sind, sondern eine flächige Bearbeitung erfolgen muss. So gibt es Fälle, in denen ein flächiges Nachmulchen von den Behörden eingefordert wurde, obgleich zur Offenhaltung eine Bearbeitung von Teilflächen ausgereicht hätte. Die Auswirkungen auf die Fauna sind entsprechend desaströs. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Erhaltung der Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaft nicht nur von der Förderung der landschaftspflegenden Betriebe abhängt, sondern oftmals auch vom Verwaltungshandeln.

#### **LPR: Flächen außerhalb der Bruttofläche**

**Beschreibung:** Die Standardsätze der LPR basieren auf der Annahme, dass die Flächen förderfähig für Direktzahlungen sind. Insbesondere für Weidebetriebe und teilweise für Bewirtschafter von Nassgrünland ergibt sich oft das Problem, dass Flächen bewirtschaftet werden, die nicht als Bruttoflächen von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung angesehen werden. Hier müssen in der Regel Verträge nach LPR A2 oder LPR B abgeschlossen werden.

**Bewertung:** Verträge außerhalb der Bruttofläche sind aufgrund der fehlenden Zahlungen aus der ersten Säule nicht mit den normalen Hektarsätzen abgedeckt. Hier gestalten die einzelnen Landkreise die Honorierung sehr unterschiedlich. Angesichts der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung halboffener Weideflächen mit hohem Anteil an Sonderstrukturen und der bekannten Bruttoflächenproblematik besteht ein Handlungsbedarf für die Bereitstellung auskömmlicher Fördersätze.

#### **LPR: Investitionen**

**Beschreibung:** Der Teil D der LPR hat sich zu einem wichtigen Instrument für landwirtschaftliche Betriebe und weitere Akteure entwickelt. Insbesondere die Teile D1 für Investitionen in kleinere landwirtschaftliche Betriebe sowie D2 für Investitionen zur Landschaftspflege werden für konkrete naturschutzfachliche Verbesserungen angewandt.

**Bewertung:** Die Förderung von Investitionen in Stallbauten, Herdenmanagementeinrichtungen, Zäunen etc. über die LPR wird insbesondere von Schäfereien und teils Kommunen gerne in Anspruch genommen. Diese Möglichkeit der Förderung muss unbedingt fortgeführt werden.



### LPR: Herdenschutzmaßnahmen

**Beschreibung:** Innerhalb der „Förderkulisse Wolfsprävention“ werden Zäune, Zaungeräte und zusätzliche benötigte Materialien mit 90 % der Nettokosten über die LPR gefördert. Ebenso werden die jährlichen Unterhaltskosten für Herdenschutzhunde für Betriebe ab einer Größe von 60 Schafen übernommen. Das ist ein Betrag von 1.950 Euro pro Hund/Jahr.

**Bewertung:** Die Maßnahme ist richtig und dringend notwendig, um die zusätzlichen Belastungen, die mit dem Herdenschutz verbunden sind, auszugleichen. Der personelle Aufwand, um den geforderten Herdenschutz zu betreiben, ist bislang nicht Gegenstand einer Honorierung durch das Land. Das sollte nachgeholt werden.

## 4.2.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für Grünland und Weidetierhaltung

### Änderung bisheriger FAKT-Maßnahmen

- **FAKT B3, B4 und B5: Artenvielfalt stärker honorieren:** Die FAKT-Maßnahmen sollen fortgeführt und besser dotiert werden. Hier sollte die Honorierung in Abhängigkeit von der Konkurrenzkultur Intensivgrünland ermittelt und angepasst werden. Nach dem Motto: „Sobald sich Blumen rechnen, machen die Landwirte das“ (Zitat eines Landwirts). Ergänzend müssen die unnötigen Dokumentationspflichten für die Landwirte hier ersatzlos gestrichen werden.

Diese Maßnahmen müssen auch mit der Maßnahme zum ökologischen Landbau kombinierbar sein.

- **FAKT B6: Messerbalkenschnitt:** Die Förderung des Messerbalkenschnitts sollte flächig mit deutlich höherer Dotierung eingeführt werden. Die Bindung an Kulissen ist nicht zielführend, da die Investitionen in die Messerbalkentechnik gesamtbetrieblich betrachtet werden müssen. Daher sollte die Messerbalkennutzung gesamtbetrieblich gefördert und/oder alternativ der Kauf von Messerbalkenmähdwerken mit mindestens 50 % bezuschusst werden. Der Einsatz von Aufbereitern muss in dieser Maßnahme ausgeschlossen sein.

Der LPR-Top-up für Messerbalkenschnitt sollte analog zum FAKT deutlich erhöht werden oder im Rahmen der Investitionsförderung entsprechend gefördert werden.

### Einführung neuer FAKT-Maßnahmen

- **FAKT-Altgrasstreifen und -inseln:** Altgrasstreifen sollten als neues FAKT-Modul gefördert werden: Keine Mahd des ersten Schnitts und Mitnutzung der Streifen beim zweiten Schnitt im Juli oder in einem eigenen Arbeitsgang. Die Streifen sollten i.d.R. zwischen 2 und 20 m breit sein und insgesamt 10 % ( $\pm 3$  %) der Fläche umfassen.
- **Einführung einer Maßnahme für Weidetierhaltung,** die ergänzend zu den anderen Fördermaßnahmen eine höhere Wertschöpfung für den Tierhalter erlaubt und Abstriche beim Zuwachs der Tiere ausgleicht. Naturschutzfachlicher Mehrwert sind beispielsweise das Vorhandensein von Weideresten und Kleinstrukturen, selektives Fraßverhalten, Kot und Diasporentransport. Besatz auf der Weidefläche 0,5-1,4 GV/ha. Diese Maßnahme sollte kombinierbar sein mit den anderen naturschutzrelevanten Grünlandmaßnahmen im FAKT.
- **Herbst- und Winterweide ermöglichen:** Bei den bestehenden und neu einzuführenden FAKT-Maßnahmen für Winterbegrünung und Stoppelbrache muss generell die Beweidungsmög-



lichkeit für Wanderschäfer eingeschlossen werden. Damit könnte unbürokratisch das Weiderecht für viele Flächen geregelt werden.

- **Herbst- und Winterweide-Bonus:** Bonus für Landwirte, die einen Wanderschäfer zum Abweiden der Begrünungen, Greeningflächen sowie von Auswachs- oder Ausfallgetreide und Wintergetreide auf ihre Flächen lassen. Mindestgröße 5 ha ab August bis Anfang Mai. Nachweis über Winter- bzw. Herbstweidepachtvertrag und/oder Bestätigung durch Schäfer. Da in der künftigen GAP das Land breitere Möglichkeiten in der Gestaltung der Vorgaben und der Kontrollen bekommen soll und es vornehmlich auf die Zielerreichung ankommt, könnte eine solche Bonus-Vergabe durchaus getestet werden (was nach derzeitiger Praxis der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) schwierig zu gestalten ist).
- **Einführung einer praxisgerechten und einfach zu handhabenden Toleranzregelung auf Weideflächen** mit dem Nutzungscode (NC) 460, 454, 462, 453 bei der Bestimmung der Bruttofläche, sofern diese über die 1. Säule gefördert werden. Das bisherige Verfahren ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Dies gilt ebenso für LPR A-Maßnahmen.

### Änderungen und Ergänzungen der LPR

- **Entwicklung einer neuen LPR-Maßnahme „Beweidung mit hohem Naturwert (High-Nature-Value-(HNV)-Beweidung)“** für Betriebe, die klare, eindeutige Naturschutzziele in wesentlichem Umfang im Betrieb umsetzen. Die Maßnahme soll dort eingesetzt werden, wo die landwirtschaftliche Flächennutzung in den Hintergrund tritt und vorrangig Naturschutzziele erreicht werden sollen, z.B. wenn überwiegend Flächen beweidet werden, bei denen eine landwirtschaftliche Förderung der 1. Säule nicht möglich ist wie beispielsweise bei Ziegenbeweidung von verbuschten Flächen oder der Beweidung von Nassgrünland. Die Honorierung der Maßnahme muss so bemessen sein, dass eine auskömmliche Entlohnung der eingesetzten Arbeitskräfte zu erwarten ist. Gleichzeitig müssen der Viehbesatz und ein Weidemanagement vereinbart werden, die erwarten lassen, dass ein Höchstmaß der naturschutzfachlichen Ziele erreicht wird. Betrieb und Naturschutzverwaltung erarbeiten hierzu einen betrieblichen Entwicklungsplan (für den Landwirt bislang bereits förderfähig nach LPR D), der Aussagen zur möglichst konkreten Naturschutzziele, zur Besatzdichte, zum Weidemanagement, zur Weidepflege sowie zu den vorhandenen Kapazitäten enthält. Auf dieser Basis erfolgt eine Förderung der Weideflächen mit schätzungsweise jährlich 1.000 bis 2.000 Euro/ha. Hier können unterschiedliche Sätze für Weidehaltung mit landwirtschaftlichem Hintergrund und für „Wilde Weiden“ erarbeitet werden. Die geschätzte Gesamtkulisse für Baden-Württemberg beträgt ca. 10.000 ha.
- **Anpassung der LPR-Sätze** im Hinblick auf die tatsächliche Kostensituation und Staffelung hinsichtlich des erhöhten Aufwands bei kleinen Flächen.
- **Möglichkeiten zur Förderung besonders hohen Aufwandes zum Zäunen** von steilen oder stark eingewachsenen Flächen unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen an den Herdenschutz.

### Investitionsförderung AFP und LPR

- **Messerbalkentechnik:** Die Messerbalkentechnik wurde aufgrund der größeren Robustheit der Rotationsmäherwerke in den Betrieben stark zurückgedrängt. Zwischenzeitlich hat sich die Technik aber weiterentwickelt, so dass die gefürchtete Verstopfungsgefahr spürbar gemindert wurde. Darüber hinaus weisen Messerbalkenmäherwerke einen deutlich geringeren Kraftstoffverbrauch auf als faunaschädliche Rotationsmäherwerke, sie sind jedoch nach wie vor weniger schlagkräftig und wartungsaufwändiger. Gefördert werden sollten Messerbalkenmäherwerke sowohl in Groß- als auch Kleinbetrieben. Aufbereiter sind dabei nicht zugelassen.



- **Festmist-Aufstallung und -Ausbringung:** Festmist-Aufstallung und eine entsprechende Ausbringungstechnik sollten sowohl über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) als auch über die LPR gefördert werden. Folgende Positionen sollten gefördert werden:
  - Aufstallungsformen mit Festmist in Kombination mit standortkonformem Viehbesatz und
  - Anschaffung entsprechender Festmist-Ausbringergeräte auch in Kleinbetrieben.
- **Trocknungsanlagen:** Förderung und Entwicklung von Trocknungsanlagen für Dürrfütter aller Art (wie Heu) auch für kleine Betriebe.

### 4.3 Streuobst





### 4.3.1 Ist-Zustand im Streuobst

Obgleich sich Streuobstwiesen einer ungebrochenen Begeisterung in der Bevölkerung erfreuen, ist die Erhaltungssituation nach wie vor kritisch einzuschätzen. Der Pflegezustand der Streuobstbestände im Land lässt gemäß der landesweiten Streuobsterhebung keine langfristige Sicherung der Streuobstwiesen erwarten (SCHMIEDER & KÜPFER 2010). Die Entwicklung wird lokal sehr unterschiedlich ablaufen. Während es Gemarkungen gibt, in denen die Obstbautradition bereits abgerissen ist, erfahren andere Gemarkungen durch das Engagement auch junger Menschen eine Neubelebung der Obstbaukultur mit stellenweise großem naturschutzfachlichem Aspekt. Aufgrund geringer Parzellengrößen und der damit verbundenen vielfältigen privaten Eigentumsverhältnisse erreicht die landwirtschaftliche Förderung nur einen kleinen Teil der Streuobstlandschaft.

Wegen der Bindung dieser Kulturlandschaft an einen entsprechend dimensionierten Markt ist es unwahrscheinlich, dass sich für den gesamten Streuobstbestand des Landes unter den gegebenen Bedingungen eine wirtschaftlich tragfähige Situation für die Erzeuger erreichen lässt. Gleichwohl gibt es Betriebe und Initiativen in Baden-Württemberg, die mit auskömmlichen Erzeugerpreisen hochwertige Produkte erzeugen und auch gut vermarkten. Ihre Flächenwirksamkeit darf jedoch derzeit als überschaubar eingeschätzt werden.

Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Streuobstwiesen stellt auch die darin vorhandene Sortenvielfalt ein wichtiges Kulturgut dar. Hier sind bereits gute Grundlagen zur Sortenerhaltung bei den Obst- und Gartenbauvereinen und den staatlichen Sortenerhaltungsgärten vorhanden.

Derzeit gibt es in Baden-Württemberg rund 116.000 ha Streuobstflächen (LTZ 2017). 3.603 Streuobstbetriebe wirtschaften rein ökologisch (Zahl von Ende 2014, MLR 2016, S. 11).

#### » ZITAT

„Mit mehr als 9 Mio. Obstbäumen besitzt Baden-Württemberg die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas. Damit hat das Land eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser wertvollen Kulturlandschaft. [Streuobstwiesen haben eine sehr hohe ökologische Bedeutung. Schätzungen zufolge bieten Streuobstwiesen einen Lebensraum für mehr als 5.000 Arten. Nicht zuletzt ist der Höhlenreichtum alter Obstbäume und der in der Regel geringere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für viele Arten ein wichtiger Faktor.] Die Nutzung von Streuobstbeständen ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich kaum noch lohnend. Unter anderem nehmen aus diesem Grund die Streuobstbestände in Baden-Württemberg ab.“  
(MLR 2016, S. 74f).



### 4.3.2 Spezifisches Leitbild für den Streuobstbau

Streuobstbestände weisen vorwiegend Hochstammobstbäume auf und werden überwiegend mit Grünland im Unterwuchs genutzt und gepflegt. Die savannenartige Struktur in Verbindung mit einer hohen kleinräumigen Vielfalt macht diese Kulturlandschaft zu einem sehr artenreichen Lebensraum.

Die Obstbäume werden ihrem Alter entsprechend sachgerecht gepflegt. Dabei erfordert die Pflege junger Bäume mehr Aufwand als die Erhaltung alter absterbender Bäume. Synthetische Pflanzenschutzmittel werden auf weniger als 10 % der Fläche eingesetzt.

Bei Neuanlage oder Umbau wird auf ausreichend große Abstände zwischen den Bäumen geachtet, die zur vorgesehenen Grünlandnutzung passen (z.B. 25-50 Bäume/ha bei Wiesennutzung, bis zu 60 Bäume/ha bei Weidenutzung).

Eine landwirtschaftliche Verwertung des Grasaufwuchses in Form von Mahd oder Beweidung ist vorrangiges Ziel, wobei hier maximal eine Erhaltungsdüngung angewandt wird. Weideverfahren stellen dabei eine besonders wichtige Nutzungsoption aus tierökologischer Sicht dar.

Sofern landwirtschaftliche Flächennutzungen nicht zum Tragen kommen, ist ein möglichst kleinräumiges Pflegemosaik aus früh und spät sowie häufig und nur ein- bis zweimal gemähten Flächen vorhanden.

Die Vielfalt an Obstsorten wird überall im Land gesichert und durch Vermehrung in der Fläche erhalten. Unter anderem dienen dazu die staatlichen und gemeinnützigen Sortengärten. Ebenso werden die vorhandenen Bildungseinrichtungen wie das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg, die Landesversuchsanstalt für Wein- u. Obstbau in Weinsberg, die Kernobstzentrum Bavendorf sowie die Landesanstalt für Gartenbau in Heidelberg bei ihren Untersuchungen und Fortbildungen für den Streuobsterhalt weiter gefördert und erhalten.

Das Wissen um die Faszination des Streuobstbaus ist weit verbreitet und die Obstverwertung zur Eigenversorgung wird aktiv unterstützt. Die Motivation der vielen privaten Eigentümer und Pächter von Obstwiesen durch die Erhaltung und Bereitstellung von flächendeckenden Angeboten zur Weiterbildung und zur logistischen Hilfe wie lokale Häckselplätze, Mostereien usw. in den Streuobstgebieten wird weiter gesteigert.

In möglichst großem Umfang werden Produkte aus diesem naturfreundlichen Anbausystem in Wert gesetzt und zu auskömmlichen Preisen vermarktet. Auch für kleine Unternehmen und Initiativen gibt es hierzu Hilfestellung und unbürokratische Förderangebote.

Wo die wirtschaftliche Inwertsetzung der Obstbaumwiesen oder die Weiterentwicklung für den Eigenbedarf nicht gelingt und die alte Kulturlandschaft abstirbt, werden alternative halboffene Lebensräume in Form von weniger pflegeintensiven Agroforstsystemen neu entwickelt.

Dies führt dazu, dass das Summen und Brummen und Zwitschern in den Streuobstwiesen dieses Landes nie abnimmt.



## » ZITAT

In der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg (MLR 2014) sind folgende Ziele und Maßnahmen mit Bezug zum Erhalt der Streuobstbestände formuliert worden:

### ZIELE

„In den nächsten Jahren werden wir [u.a.]“:

- „dem Rückgang und der Entwertung unserer Europaweit bedeutsamen Streuobstbestände entgegenwirken und uns für eine Verbesserung der Rentabilität des Streuobstbaus engagieren“ (MLR 2014, S. 22),
- „dafür sorgen, dass insbesondere naturschutzfachlich bedeutsame und für die biologische Vielfalt besonders wichtige Lebensräume wie Streuobstwiesen und Flussauen einschließlich 100jährigem Überschwemmungsbereich sowie Böden mit besonderen Funktionen für den Klima- und Grundwasserschutz nicht weiter überbaut werden“ (MLR 2014, S. 42), und
- „die Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes auf weitere Biotoptypen (Streuobstwiesen, Flachland- und Bergmähwiesen etc.) prüfen. (MLR 2014, S. 55)

### MASSNAHMEN

„In den nächsten Jahren werden wir [u. a.] den Streuobstbau vielfältig fördern, u.a. durch Stärkung der Versuchs- und Forschungsarbeit (insbesondere mehr Versuchsflächen), Ergänzung der Naturschutzkriterien bei der Pflege und in Agrarumweltprogrammen, spezifisches Marketing, ökonomische Ansätze, Fragen der Bildung in Kindergärten, Schulen und Ernährungszentren sowie Kooperationen zwischen Erzeugerinnen und Erzeugern, Verwerterinnen und Verwertern und Verbraucherinnen und Verbrauchern.“ (MLR 2014, S. 24)

Diese wurden unter dem Teilziel Nr. 8 in den aktuellen Umsetzungsschwerpunkten der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg bis 2016 (MLR 2013) wie folgt zusammengefasst:

„Wir werden eine umfassende Streuobstkonzeption erarbeiten und sukzessive umsetzen. Wir werden

- die Streuobstkonzeption im Laufe der Legislaturperiode erarbeiten,
- die Sortenerhaltungszentrale ausbauen und die Sortenerhaltungsgärten erfassen, weiterentwickeln und mit ähnlichen Einrichtungen in anderen Bundesländern bis Ende 2014 vernetzen,
- die Streuobst-Aufpreisvermarktung unterstützen und weiter ausbauen.“



### 4.3.3 Derzeitige Förderkulisse im Streuobst

#### » ZITAT

„Um dem Trend entgegenzuwirken, hat das MLR im Januar 2014 eine Koordinationsstelle für Streuobst eingerichtet. Als Grundlage für den Schutz der Streuobstwiesen in Baden-Württemberg wurde eine Streuobstkonzeption erstellt und veröffentlicht. Diese informiert unter anderem über die verschiedenen Fördermöglichkeiten. Neben dem Agrarumweltprogramm FAKT und der LPR ermöglicht vor allem das 2015 eingeführte Fördermodul „Baumschnitt“ eine angemessene Honorierung der Pflege von Streuobstwiesen. Über Sammelanträge, denen sich auch private Grundstücksbesitzer anschließen können, wird ein fachgerechter Baumschnitt mit 15 € pro Baum gefördert. Weitere Fördermöglichkeiten betreffen die Vermarktung von Streuobstprodukten und Investitionen in Keltereien. Ein weiterer Schwerpunkt der Streuobstkonzeption ist die Erhaltung der Obstsortenvielfalt.“ (MLR 2016, S. 74f)

#### Betrachtung bestehender FAKT-Maßnahmen

##### **FAKT C1: Erhaltung von Streuobstbeständen**

**Beschreibung:** Je Hektar können 100 Streuobstbäume (Kern- und Steinobst, Hochstamm mit Kronenansatz in mindestens 1,40 m Höhe) gefördert werden. Es ist die Fläche unter und zwischen den Bäumen zu bewirtschaften. Streuobstbäume, die während der 5-jährigen Laufzeit absterben, sind durch die Pflanzung eines Hochstammes zu ersetzen.

Diese Maßnahme kann auch als eine „Drumrum-Mähprämie“ bezeichnet werden. Sie verhindert die Rodung zugunsten baumfreien Grünlandes und unterstützt die landwirtschaftliche Nutzung der Obstbaumwiesen. Sie ist für viele Betriebe mit hohem Anteil an Streuobstwiesen eine spürbare Einkommenshilfe.

**Umsetzung:** Im Jahr 2017 wurden über FAKT 1.316.954 Streuobstbäume auf landwirtschaftlicher Nutzfläche gefördert.

Der Streuobstbestand von Baden-Württemberg wurde letztmalig durch SCHMIEDER & KÜPFER (2010) ermittelt. 2005 wuchsen demnach 9,3 Mio. Streuobstbäume in Baden-Württemberg (ohne die Bestände innerhalb der Siedlungsgebiete). Somit dürfte diese Maßnahme mindestens 15 % aller Streuobstbäume erreicht haben. Ausgehend von einem fortwährenden Verlust von Streuobstbäumen und ganzen Streuobstwiesen kann von einem höheren Anteil ausgegangen werden. Sowohl der Gesamtbestand an Streuobstbäumen als auch die Anzahl der Antragsteller und geförderten Streuobstbäume ist seit Jahren rückläufig. Derzeit hat sich die Anzahl an Antragstellern bei ca. 11.000 eingependelt. Es ist somit die FAKT-Fördermaßnahme mit den mit Abstand meisten Antragstellern.

**Bewertung:** Trotz der hohen Antragszahlen wird diese Maßnahme nie alle Streuobstbäume erreichen können, da beispielsweise die von „Gütle“-Besitzern genutzten Streuobstwiesen, also Streuobstwiesen von Nicht-Landwirten, von der FAKT-Förderung ausgenommen sind. Derzeit geht man davon aus, dass mehr als die Hälfte des baden-württembergischen Bestandes in privater Nutzung ist (SEEHOFER et al. 2014).

Dem Verlust von Streuobstbäumen bzw. -wiesen durch Nutzungsaufgabe bei den „Gütle“-Besitzern kann so nicht entgegengewirkt werden. Zwar mag diese FAKT-Maßnahme den Erhalt bestehender



Streuobstwiesen fördern und so den Rückgang an Streuobstbäumen innerhalb der Landwirtschaft bremsen, jedoch kann sie den Rückgangsursachen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Beispiel durch Bebauung, nichts entgegenzusetzen. Auch ist diese Maßnahme kaum Anreiz für die Neuanlage von Streuobstwiesen, die dem Rückgang entgegenwirken könnte.

Fazit: Die Maßnahme FAKT C 1 ist eine geeignete Maßnahme zur Erhaltung von Streuobstbäumen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die jedoch finanziell deutlich gestärkt und durch weitere Maßnahmen, insbesondere zum Erhalt von Streuobstwiesen in nicht-gewerblicher Hand, ergänzt werden muss.

#### **FAKT D1: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im gesamten Betrieb**

**Beschreibung:** Gefördert wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im gesamten Betrieb. Der Fördersatz pro Hektar beträgt bei der gesamtbetrieblichen Maßnahme 190 Euro.

**Bewertung:** Die Maßnahme wirkt auf die Streuobstbestände indirekt positiv, da vergleichsweise extensiv wirtschaftende Betriebe hiervon profitieren (siehe Grünland).

#### **FAKT D2.1/D2.2: Ökologischer Landbau – Einführung bzw. Beibehaltung**

**Beschreibung:** Voraussetzung für die Förderung dieser Maßnahme ist die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. In der zweijährigen Umstellungsphase vom konventionellen zum ökologischen Landbau beträgt die Fördersumme sowohl für Ackerland als auch Grünland 350 Euro/ha. Die Fortführung wird mit 230 Euro/ha gefördert.

**Bewertung:** Für die Maßnahme gilt das bereits im Kapitel Grünland Erwähnte. Eine konkrete Förderung für Streuobstbestände stellt die Maßnahme nicht dar. Streuobstbestände fördert diese Maßnahme jedoch indirekt über die Möglichkeit, dass für Öko-Mostobst Ablieferpreise deutlich über denen der konventionellen Ware möglich sind.

### **Betrachtung weiterer Maßnahmen**

#### **Baumschnittprämie**

**Beschreibung:** Im Rahmen eines Sammelantragsverfahrens kann der zweimalige Pflegeschnitt von Streuobstbäumen innerhalb von fünf Jahren mit insgesamt 30 Euro gefördert werden. Die aktuelle Projektphase läuft noch bis 2021.

**Umsetzung:** Die Flächenwirksamkeit ist noch überschaubar. Rund 2 % der Streuobstbäume in Baden-Württemberg sind für das Programm gemeldet worden.

**Bewertung:** Die direkte Förderung der Baumpflege erreicht auch Nichtlandwirte, was angesichts der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Streuobstbestände von hoher Bedeutung ist. Die Baumschnittprämie sollte daher noch deutlich ausgebaut werden und dabei insbesondere die Möglichkeit für die Beantragung durch Nichtlandwirte aktiv beworben werden. Klar ist, dass die Baumschnittprämie für sich genommen noch nicht ausreicht, um eine bessere Pflege unserer Streuobstwiesen zu gewährleisten. Sie ist nur ein Baustein in einem Gesamtkonzept von Maßnahmen.

#### **Förderung von Streuobstvermarktung**

**Beschreibung:** In ausgewählten Projektgebieten im Rahmen von PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) können Fördermittel u. a. für die Streuobstvermarktung in Anspruch genommen werden. Hierfür werden Mittel aus der LPR verwendet.

**Umsetzung:** Hier liegen uns keine konkreten Zahlen vor.



**Bewertung:** Die Durchführung von Maßnahmen in Projektgebieten ist eine sehr wertvolle Ergänzung der anderen FAKT- und LPR-Maßnahmen.

#### 4.3.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für den Streuobstbau

##### Änderungen bei FAKT-Maßnahmen

- **FAKT C1:** Weiterführen der „Drumrum-Mähprämie“ und anheben auf 3 Euro/Baum. Der Mehraufwand für die Bewirtschafter ist nachweislich vorhanden und vom aktuellen Baumbestand abhängig. Die Mindesthöhe des Kronenansatzes in 1,40 m Höhe bleibt unverändert.
- **FAKT B6:** Förderung des Messerbalkenschnitts auch in Streuobstwiesen mit 100-150 Euro/ha (siehe Grünland).

##### Änderung und Fortführung weiterer bestehender Maßnahmen:

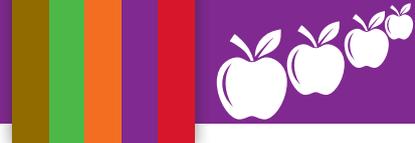
- Fortführung der Baumschnittförderung als Sammelantrag durch Körperschaften, Vereine, Kommunen etc.
- Auflage eines landesweit verfügbaren Förderprogramms für innovative Produktentwicklung, für Verarbeitungseinrichtungen und weitere Maßnahmen der Förderung von Streuobstprodukten. Als Fördervoraussetzung sind Kriterien zu erfüllen wie
  - ein deutlich über dem Marktpreis liegender garantierter Erzeugerpreis,
  - getrennte Erfassung des Obstes,
  - die Beschränkung auf Streuobstbäume,
  - Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel,
  - Vorliegen eines Pflegekonzepts.
- Fortführung und Ausweitung der finanziellen Unterstützung von Aufpreisinitiativen nach o. g. Kriterien.
- Fortführung der Unterstützung der Sammelzertifizierung.
- Aktive Entwicklung von Alternativlebensräumen mit pflegeunabhängigen Bäumen, z.B. Extensivweidesysteme mit einer entsprechenden Dichte an großkronigen Bäumen in Bereichen, in denen eine traditionelle Bewirtschaftung nicht mehr funktioniert. Dies dient einerseits der Verbesserung der Marktsituation für die verbleibenden Streuobstgebiete und mindert andererseits die Baumpflegekosten.

Kosten zur Installation solcher Systeme umfassen erfahrungsgemäß je nach Ausgangssituation die Aufwendungen zum Herrichten der Flächen wie das Roden von Sukzession oder die Pflanzung von Bäumen. Die Finanzierung der Dauerpflege kann über die unter den Grünland- und Weidemaßnahmen genannten Instrumente in der Regel über die LPR erfolgen. Dort sind entsprechende Vorschläge insbesondere zur Beweidung gemacht.

- Förderung des Betriebs kommunaler und interkommunaler Häckselplätze inklusive der Betreuungskosten für die Aufnahme von Schnittmaterial aller Art aus den Streuobstgebieten.
- Finanzielle Unterstützung eines Ausbildungs- und Weiterbildungsangebots wie LOGL-geprüfter Fachwart oder LOGL-geprüfter Obstbaumpfleger als wesentliche Träger der Obstbaukultur im Land. Hierzu wird ein jährliches Budget von 100.000 Euro vorgeschlagen.

## 4.4 Erwerbsobstbau





#### 4.4.1 Ist-Zustand im Erwerbsobstbau

Mit rund 19.000 ha Baumobstplantagen ist Baden-Württemberg das anbaustärkste Bundesland in der Bundesrepublik (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2018). Der Anbau konzentriert sich auf einige Regionen wie z.B. die Bodenseeregion, den südlichen Oberrhein und Teile des Kraichgaus, der Hohenlohe und des Neckartals.

Im Erwerbsobstbau stehen bis zu 2.500 Bäume pro ha. Die zur Erzeugung der vom Markt gewünschten Obstqualitäten erfordert eine intensive Bewirtschaftung sowohl im konventionellen als auch im ökologischen Landbau. Dadurch und durch die Anbauform der Monokultur ist die Artenvielfalt vergleichsweise gering.

#### 4.4.2 Spezifisches Leitbild für den Erwerbsobstbau

In den Obstplantagen des Landes ist die Artenvielfalt im Vergleich zum Zustand 2019 deutlich erhöht. Die Ökosystemleistungen von Insekten wie Bestäubung und Schädlingsbekämpfung sind allorts bekannt. Zur Unterstützung dieser Nützlinge sind flächendeckend zur Förderung der Biodiversität angelegte artenreiche Blühstreifen, Wildbienenweiden, Stein- und Totholzhaufen sowie Nisthügel für Wildbienen zu finden.

Diese und weitere Maßnahmen aus dem bis 2022 laufenden BfN-Projekt „Potenziale und Praxisprogramm zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt in Erwerbsobstanlagen und Streuobstwiesen“ (BFN 2018) finden sich in der gängigen Praxis wieder, so dass eine ausreichende Strukturvielfalt bestehend aus blütenreichen Säumen, Wiesen, Bäumen und Sträuchern flächendeckend vorhanden ist.

Der Pestizideinsatz ist im Vergleich zu heute deutlich reduziert. Auf Pestizide, die Bienen gefährden, wird gänzlich verzichtet.

#### 4.4.3 Derzeitige Förderkulisse im Erwerbsobstbau

##### **FAKT D2.1/D2.2: Ökologischer Landbau – Einführung bzw. Beibehaltung**

**Beschreibung:** Fördervoraussetzung für diese Maßnahme ist die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. In der zweijährigen Umstellungsphase beträgt die Fördersumme 1.275 Euro/ha für Dauerkulturen. Die Fortführung wird bei Dauerkulturen mit 750 Euro/ha gefördert.

**Umsetzung:** Zusammen mit anderen Dauerkulturen, wie beispielsweise dem Weinbau und Beerenobst, wird Ökolandbau auf 3.660 ha gefördert, was 7,4 % der Dauerkulturflächen sind.

**Bewertung:** Naturschutzfachlich wirkt diese Maßnahme nicht per se positiv. Der positive Effekte eines Verzichts auf chemisch-synthetische Mittel wird stellenweise durch andere Schutzmaßnahmen wie Flieseinsatz oder Netze relativiert.

##### **FAKT E6: Pheromoneinsatz im Obstbau**

**Beschreibung:** Die Ausbringung von Pheromonen als Verwirrmethode zur Bekämpfung des Apfelwicklers (*Cydia pomonella*) oder anderen Wicklerarten spart Insektizide ein. Der Fördersatz beträgt 100 Euro/ha.



**Umsetzung:** Die Maßnahme wurde auf gut 6 % der gesamten Anbaufläche von Plantagenobst gefördert.

**Bewertung:** Im Verhältnis zur eingesetzten Menge an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Plantagenobstbau ist diese Maßnahme nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

#### 4.4.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für den Erwerbsobstbau

- Fördermodul „Artenreiche Gassenbegrünung“ mit dem Ziel, die derzeit bei einem großen Teil der Erwerbsobstbauern übliche Mulchrasenbegrünung abzulösen.
- Landesweit verfügbares, aktiv beworbenes Programm zur Sicherung und Neuanlage von Strukturelementen (Gebüsch, offene Bodenstellen, Nisthilfen etc.) als Förderangebot auf Basis eines entsprechenden Betriebskonzeptes mit naturschutzfachlicher Beratung. Hierfür wird für den Ertragsobst- und Weinbau zusammengefasst ein Finanzierungsbedarf von jährlich 200.000 Euro veranschlagt.
- Hackgeräte: Zur Reduktion des Pestizideinsatzes in den Obstzeilen sollte die Verwendung umweltschonender Hackgeräte gefördert werden. Eine entsprechende Förderung im Rahmen der bestehenden Investitionsprogramme mit einem jährlichen Budget von 500.000 Euro wird vorgeschlagen.
- Reduktion synthetischer Pflanzenschutzmittel, beispielsweise durch die Verwendung von pilzwiderstandsfähigen Sorten zur Reduzierung der Verwendung von Fungiziden. Dieser Bereich soll durch entsprechende Verbraucheraufklärung hinsichtlich des Wertes von nicht 100% makellosem Obst unterstützt werden.

## 4.5 Weinbau





### 4.5.1 Ist-Zustand im Weinbau

Der Weinbau steht i.d.R. produktionstechnisch und betriebswirtschaftlich recht gut da, während die Bilanz im Hinblick auf die biologische Vielfalt große Defizite aufweist. Typische Weinbergwildkräuter sind weitgehend verschwunden und auch die mit dem Weinanbau assoziierte Weinbergfauna ist bedroht und meist nur noch in wenigen Weinbergen in Steillagen zu finden.

Viele Weinanbauflächen befinden sich in Steillagen mit über 40 % Hangneigung, z.B. entlang des Neckars und im Kaiserstuhl. Gerade die Weinberge der Steillagen sind Lebensraum für viele wärme-liebende Arten, welche sich teilweise nur auf diesen Extremstandorten wiederfinden. Solche Weinlagen und die von ihr abhängigen Tier- und Pflanzenarten sind mehr durch Nutzungsaufgabe als durch Intensivierung der Nutzung gefährdet.

Anders sieht es auf dem Großteil der Weingärten Baden-Württembergs aus. Hier dominiert der intensive Hanglagenweinbau mit teilweise nicht abgedeckten, erosionsgefährdeten Böden, hohen Nährstoffgaben, Pestizideinsatz und einem geringen Anteil an Strukturelementen.

Es verwundert daher kaum, wenn in dem Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg die Biotopqualität der Weinberge wie folgt beschrieben wird:

„Auch bei den Weinbergen hat die Biotopqualität häufig abgenommen. Bestände mit typischer Weinbergflora (z.B. mit Wild-Tulpe [*Tulipa sylvestris*], Trauben-Hyazinthe [*Muscari botryoides*] und Acker-Gelbstern [*Gagea villosa*]) sind selten geworden, seitdem die Rebzeilen zumeist begrünt und der Boden unter den Reben mit Herbiziden besprüht wird.“ (MLR 2016, S. 20)

### 4.5.2 Spezifisches Leitbild für den Weinbau

In allen Weinbaugebieten Baden-Württembergs wird die biologische Vielfalt durch eine biologische Bodenpflege und artenreiche Begrünung gefördert. Die passende Balance zwischen wirtschaftlicher Rentabilität und ökologischer Wertigkeit ist gefunden. So wird gemäß des Verschlechterungsverbots der Biodiversität im Sinne des Leitprinzips Nr. 8 der Kulturlandschaftsentwicklung aus der Natur-schutzstrategie Baden-Württemberg gehandelt:

„Für traditionelle Kulturlebensräume wie z.B. [...] Steillagen-Weinbauterrassen [...] werden gezielt Konzepte erarbeitet, die eine neue In-Wert-Setzung ihrer Produkte und eine möglichst hohe wirtschaftliche Rentabilität der Nutzung zum Ziel haben.“ (MLR 2014, S. 19)

Es gibt dokumentierte Schutzflächen für die typischen Arten der Weinbergflora und -fauna. Die entsprechenden Maßnahmen sind gezielt in allen Weinbaugebieten ergriffen und werden kontinuierlich betreut.

Auf den zuvor ökologisch verarmten Weinbergflächen sind die Rebassen artenreich begrünt. Damit sind die Voraussetzungen für die Etablierung einer großen Bandbreite an weiteren Pflanzen- und Insektenarten geschaffen.



### 4.5.3 Derzeitige Förderkulisse

Der Fokus der Landesförderung liegt auf den Steillagen und der Reduktion des Pestizideinsatzes. Zwei FAKT-Maßnahmen werden ergänzt durch eine eigene Verwaltungsvorschrift (VwV).

#### **FAKT C2: Weinbausteillagen**

**Beschreibung:** Gefördert wird die Bewirtschaftung von abgegrenzten Steillagen. Während der Vertragslaufzeit dürfen unter anderem keine Trockenmauern beseitigt werden. Eine weitere Auflage ist der raubmilbenschonende Pflanzenschutz und die Durchführung von Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung.

**Umsetzung:** Im Jahr 2017 konnten über FAKT insgesamt 361 ha an Weinbausteillagen gefördert werden. Dies sind 1,5 % der gesamten Rebfläche. In Bezug auf die Fläche der Weinbausteillagen wurden 5,8 % gefördert.

**Bewertung:** Die Maßnahme umfasst zwar nur wenig Fläche, ist jedoch ein wichtiges Signal zur Erhaltung der Weinbausteillagen.

#### **FAKT D2.1/D2.2: Ökolandbau**

**Beschreibung:** Fördervoraussetzung für diese Maßnahme ist die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. In der zweijährigen Umstellungsphase beträgt die Fördersumme 1.275 Euro/ha. Die Fortführung wird im Weinbau (Dauerkultur) mit 750 Euro/ha gefördert.

**Umsetzung:** Insgesamt wird in Baden-Württemberg auf ca. 1.200 ha ökologisch gewirtschaftet, was ca. 5 % der landesweiten Weinanbaufläche entspricht.

**Bewertung:** Die Maßnahme Ökolandbau wird auch für den Weinbau positiv bewertet.

#### **Verwaltungsvorschrift (VwV) Pheromonförderung Weinbau**

**Beschreibung:** Der Einsatz der Pheromon-Verwirr-Methode zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers oder zur Bekämpfung des Einbindigen und des Bekreuzten Traubenwicklers in der ersten und zweiten Generation (Heu- und Sauerwurm) wird über das Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) des MLR mit einer Zuwendung von 100 Euro/ha und Jahr gefördert. Dabei werden sogenannte Pheromondispenser in der gesamten bestockten Rebfläche einschließlich unbestockter Teile ausgebracht. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Fläche nicht erlaubt.

**Umsetzung:** Der Einsatz von Insektiziden konnte durch die Förderung der Anwendung des Verwirrungsverfahrens mit Pheromonen im Weinbau um 70 % reduziert werden.

**Bewertung:** Die Maßnahme ist positiv zu bewerten.

### 4.5.4 Vorschläge für die Optimierung der Fördermaßnahmen für den Weinbau

- Fördermodul „Artenreiche Rebassenbegrünung“, das für einen großen Teil der Weinbauern die derzeit übliche Mulchrasenbegrünung ablöst. Bei den Blühmischungen ist spätes Mulchen im Wechsel in jeder zweiten Gasse vorzusehen. Die Förderung sollte bei 850 Euro/ha liegen, womit die Saatgutkosten und der höhere Aufwand beim späten Mulchen in den Gassen abgedeckt werden.



- Für die spezielle Bereicherung der Rebflur mit ausgewählten Weinbergwildkrautschutzflächen braucht es ein Sonderprogramm, das nicht über das normale FAKT-Programm abgewickelt werden kann, sondern einer speziellen Investitionsförderung im Rahmen des Programms Ländlicher Raum bedarf.
- Landesweit verfügbares und aktiv beworbenes Programm zur Sicherung und Neuanlage von Strukturelementen (Gebüsche, offene Bodenstellen, Nisthilfen etc.) als Förderangebot auf Basis eines entsprechenden Betriebskonzeptes mit naturschutzfachlicher Beratung. Hierfür wird für den Wein- und Ertragsobstbau zusammengekommen ein Finanzierungsbedarf von jährlich 200.000Euro veranschlagt.

## 5. Vorschläge für weitere Maßnahmen und verbesserte Rahmenbedingungen

### » ZITAT

#### **ZIEL DER NATURSCHUTZSTRATEGIE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG:**

„In den nächsten Jahren werden wir [...] die Bedeutung der Kulturlandschaft für unsere Gesellschaft deutlich machen. Nur über eine breite gesellschaftliche Diskussion können Verständnis, Akzeptanz und Unterstützung für notwendige Entwicklungen und Veränderungen als auch für bewahrende Landschaftspflege und die mit ihr verbundenen Kosten erreicht werden.“ (MLR 2014, S. 23)

#### **Teilziel Nr. 12 der aktuellen Umsetzungsschwerpunkte der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg bis 2016:**

„Wir werden im Rahmen der Neuausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung auch eine landesweite gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung für Landwirtschaftsfamilien und später auch für die Waldbewirtschaftung in gemeinsamer Verantwortung mit der jeweiligen Fachverwaltung anbieten. Für diese Maßnahmen werden wir 2013 einen Leitfaden für die Praxis vorlegen und modellhaft erproben.“ (MLR 2013)

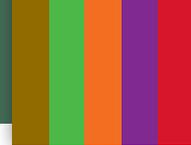
#### **Teilziel Nr. 30 der aktuellen Umsetzungsschwerpunkte der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg bis 2016:**

„Wir werden [...] das Qualitätszeichen Baden-Württemberg zielgerichtet auf Naturschutz und Ressourcenschutz ausrichten. [...] Wir werden das Qualitätszeichen Baden-Württemberg hinsichtlich seiner Anforderungs-Kriterien um Biodiversitäts-Aspekte [...] ergänzen.“ (MLR 2013)

Neben den konkreten flächenbezogenen Fördermaßnahmen gibt es eine Reihe weiterer Maßnahmen und Rahmenbedingungen, die für die Umsetzung einer biodiversitätsfördernden Landnutzung in den Fokus genommen werden sollten:

- **Deutliche Entbürokratisierung des Agrarantragssystems** und damit aktive Entlastung der Landwirte. Dies umfasst beispielweise die Umstellung der Ermittlung von Flächengrößen von qm-genauen Abmessungen auf eine ar-genau Abmessung und die Einführung von 3 m breiten Toleranzbereichen entlang der Ränder. Für viele Landwirte war dieser Punkt ein wichtiger Grund, nicht an FAKT teilzunehmen (vgl. IFLS 2018).
- Im Zusammenhang mit naturschädlichen Verwaltungsregelungen ist die **Mindestpflege neu zu regeln**. Nicht alle Flächen sollten jährlich mindestens einmal gemäht oder gemulcht werden müssen, es reicht als Mindestverpflichtung ein Mulchen alle 2 Jahre von jährlich maximal der Hälfte einer Fläche und im Folgejahr der anderen Hälfte der Fläche. Damit würde unnötiges Mulchen und Beseitigen von Rückzugsräumen für die Tierwelt vermieden. Dies gilt ebenso für Randstreifen in der Feldflur. Die Neuregelung muss von einer Informationskampagne für die betreffenden Verwaltungsbehörden begleitet werden, damit die entsprechenden Neuerungen schnell landesweit bekannt und umgesetzt werden.

- **Die Kombinierbarkeit der FAKT-Maßnahmen muss verbessert werden.** Beispielsweise muss die Maßnahme Erhaltung artenreiches Grünland (B3) mit dem Ökolandbau (D2) und dem Extensivgrünland (B1) voll kombiniert werden können, da im Grünland auch im Ökolandbau sehr intensiv gewirtschaftet werden kann. Hierfür muss auch die Bundesvorgabe (MSL-Maßnahmen) entsprechend überarbeitet werden.
- Entwicklung und Bewerbung entsprechender **Qualitätsmerkmale für Fleisch aus Weidehaltung** mit keinem oder nur geringem Einsatz von Kraftfutter. Hier stehen Inhaltsstoffe und andere Qualitätsdefinitionen (langsam gewachsenes Fleisch) von älteren Schlachttieren im Fokus.
- Flächendeckendes Angebot an alle Gemeinden im Land, jeweils **Schutzäcker zur Erhaltung der Ackerwildkraut- und Rebwildkrautflora** anzulegen und zu betreuen. Dieses Angebot muss sowohl für die Gemeinden als auch für die umsetzenden Landwirte attraktiv sein und ferner ein einfaches Monitoring der Flächen mit einschließen. Daher ist hier ein Förderbetrag von 2.000 Euro pro Gemeinde für eine Fläche von bis zu 2 ha vorzusehen, um die Arbeit der Partner entsprechend honorieren zu können.
- **Stärkung der Biotopvernetzung** und der Umsetzung entsprechender Konzepte. Dabei geht es darum, auf der Ebene der Gemeinden die flächige Vernetzung mit landschaftsangepassten Maßnahmen voranzubringen, um so in der Fläche Effekte zu erreichen. In der Vergangenheit wurden vor allem lineare Vernetzungen gefördert (Bach- und Wegrandstreifen, Baumalleen), in Zukunft sollte dem Aspekt der flächigen Vernetzung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden (viele Arten brauchen ein flächiges Mosaik an extensiv genutzten Agrarflächen, um entsprechende Populationen halten und bilden zu können).
- Erarbeitung eines landesweiten Aktionsplans zur **Etablierung von wirtschaftlich tragfähigen kleinen Schlachträumen und -häusern**. Neben der Stärkung der Weidetierhaltung hat dies auch Vorteile für die Direktvermarktung von Fleisch und stärkt die Marktmacht der Erzeuger.
- Umbau der im Landesbesitz befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt- und Landesgestüt Marbach, Unterer und Oberer Lindenhof, Domänenbesitz wie Maßholderbuch und andere) in **Demonstrationsbetriebe zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt**. Hier sollten jeweils bedeutsame Flächenanteile der Betriebe mit naturförderlichen Anbauverfahren bestellt werden und in Richtung der Förderung von Artenvielfalt umgebaut werden. Diese Betriebe sollten in ein landesweites Netz von Demonstrationsbetrieben einbezogen werden.
- Die **Beratung für mehr Biodiversität und die Maßnahmenumsetzung** müssen mehr Hand in Hand gehen – hierzu muss es mehr modellhafte Umsetzungen geben.
- Einrichtung eines **Kompetenz-, Ausbildungs- und Schulungszentrums Biodiversität mit der Landwirtschaft in Baden-Württemberg** – Investitionskosten ca. 1,5 Mio. Euro, jährliche Betriebskosten ca. 500.000 Euro. Das Zentrum sollte eigenständig und unabhängig von anderen, auf Produktion ausgerichteten Kompetenzzentren agieren können. Gleichzeitig sollte es mit den vorhandenen Kompetenzzentren sowie mit regionalen Versuchs- und Demonstrationsflächen, -betrieben und -institutionen zusammenarbeiten.
- Im Kontext der **Beratung müssen die bestehenden Landwirtschaftsämter einbezogen werden**. In jedem der 35 Ämter sollten ein bis zwei Fachkräfte speziell für die biodiversitätsrelevanten Fragestellungen geschult sein und zu diesen proaktiv beraten. Dies ist bislang nicht der Fall, z.T. wird sogar seitens der Landwirtschaftsberater von der Beteiligung an biodiversitätsrelevanten Fördermodulen (z.B. FAKT B3) abgeraten. Künftige Biodiversitätsberater in den Landwirtschaftsämtern sollten untereinander und mit dem o. g. Kompetenz-, Ausbildungs- und Schulungszentrum Biodiversität vernetzt sein.



- **Stärkung von Vermarktungsinitiativen**, die sich aktiv um die Biodiversität als Bestandteil der Vermarktung kümmern (wie z.B. bereits jetzt verschiedene Streuobstinitiativen). Es fehlt jedoch noch an Initiativen, die sich speziell um Produkte aus artenreichem Grünland oder Ackerland kümmern – solche Initiativen mit Biodiversitätsausrichtung sollten nachhaltig gefördert werden. Insbesondere soll dabei die Bildung von Kooperationen und Erzeugergemeinschaften unterstützt werden. Ansätze dafür gibt es in den Biosphärengebieten, beispielsweise mit der Marke „Albgemacht“ im Biosphärengebiet Schwäbische Alb.
- **Stärkung und qualitativer Ausbau des Qualitätszeichens Baden-Württemberg (QZ BW)** mit dem Ziel, dass sehr viel mehr Betriebe auf Grundlage der Kriterien des QZ BW produzieren. Gleichzeitig muss das QZ BW explizit Biodiversitätsleistungen in nennenswertem Umfang als Mindestkriterium definiert. Derzeit beteiligen sich nur ca. 2.300 landwirtschaftliche Betriebe am QZ BW.
- In einigen Regionen kommt es zunehmend zu einer Bedeckung der Landschaft durch **Folientunnel und/oder Gewächshäuser**, etwa in Gemüsebauregionen, Erdbeer- und Spargelregionen. Wo dies zu einem Problem für Biodiversität und Landschaftsbild wird, sollte über entsprechende Rechtsverordnungen der weitere Ausbau verhindert werden und ggf. ein Ausgleich in Form von Agrarumweltmaßnahmen geschaffen werden.
- Ebenso wichtig wie die Neuausrichtung von FAKT sind **Information, Aufklärung und Vernetzung der Landwirte**. Im Auftrag des MLR hat das Institut für ländliche Strukturforchung (IFLS 2018) eine Ad hoc-Studie vorgelegt zur Identifikation von Gründen, weshalb landwirtschaftliche Betriebe nicht an FAKT teilnehmen. Anlass war die geringere Nachfrage von landwirtschaftlichen Betrieben nach FAKT-Förderungen im Vergleich zum Vorgängerprogramm MEKA III. Die Studie ermittelte beispielsweise, dass Betriebsleiter die Sorge haben, dass „ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel zu einem erhöhtem Unkrautdruck sowie vermehrtem Schädlingsbefall führt“ (IFLS 2018, S. 19). Um mit den neuen Maßnahmen bei den Betrieben punkten zu können, bedarf es daher der Information, Aufklärung und Überzeugung der Betriebsleiter.



## 6. Finanzieller Rahmen für ein Landesprogramm Kulturlandschaft

Die dargestellten Maßnahmenvorschläge wurden hinsichtlich des erforderlichen Flächenumfangs, der Fördersätze und des hierfür notwendigen Budgets quantifiziert.

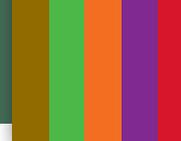
Hierzu wurde auf Basis der bisherigen FAKT- und LPR-Fördersätze sowie mit Hilfe von Erfahrungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz und Entwicklung des Ländlichen Raums eine Abschätzung vorgenommen, wie bestimmte Maßnahmen in Zukunft gefördert werden sollten, bzw. wie groß ein entsprechendes Entwicklungsmodul ausgelegt werden müsste. Der anzustrebende Flächenumfang orientiert sich einerseits an den bisherigen realisierten Umfängen und dem Potenzial dieser Flächen in Baden-Württemberg (z.B. Umfang artenreiches Grünland), andererseits an den anzustrebenden Flächenumfängen für artenreiche Landnutzungen. Hierbei wurde zunächst auf die landeseigenen Förderinstrumente fokussiert. Falls im Rahmen der Agrarreform Teile anderweitig gefördert werden (z.B. Öko-Landbau über Eco-Schemes in der 1. Säule), könnte dieser Teil in Baden-Württemberg entfallen. Die angegebenen Kosten stellen Schätzungen dar.

Als Grundlage für die Berechnungen wurden die bisherigen Ausgabentabellen für FAKT und LPR herangezogen und in angefügten Spalten die ggf. zu ändernden Fördersätze und anzustrebenden Förderumfänge konkretisiert. So wurden einerseits das notwendige jährliche Förderbudget und andererseits die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Förderung berechnet (Tab. 3 im Anhang). Wichtig ist insbesondere auch, dass Kombinationsmöglichkeiten für Artenvielfalt und andere Fördermaßnahmen eingerichtet werden, wo dies Synergieeffekte erbringt (Tab. 4 im Anhang).

**Insgesamt ergibt sich bei den FAKT-Maßnahmen ein Mehrbedarf von rund 169 Mio. Euro jährlich.** Er verteilt sich im Wesentlichen auf drei Bereiche: stärkere Förderung und Ausdehnung von artenreichem Grünland (+ 41 Mio. Euro), Aufbau von Maßnahmen zur Förderung von arten- und strukturreichen Ackerflächen (+ 38 Mio. Euro) und begleitend Ausdehnung des Ökolandbaus auf 30 % der Fläche bis 2030 (+ 80 Mio. Euro). Würde der Ökolandbau auf 50 % der Fläche ausgedehnt, ergäbe dies für den Ökolandbau einen Mehrbedarf von 160 Mio. Euro/Jahr im Vergleich zur heutigen Förderung.

**Im Bereich der Naturschutzförderung über die LPR sind zusätzlich rund 37,5 Mio. Euro jährlich nötig, um die Naturschutzziele zu erreichen.** Diese Ausdehnung der Maßnahmen zugunsten einer Erhöhung der Biodiversität betrifft in erster Linie Grünland-Lebensräume.

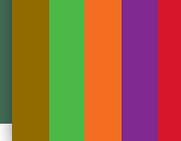
Neben den flächenbezogenen Maßnahmen über FAKT und LPR gibt es eine Reihe von weiteren Maßnahmen, die einen jährlichen Mittelbedarf erfordern, etwa die Förderung bestimmter Investitionen (z.B. Messerbalken- und Festmisttechnik), die Biodiversitätsberatung und die Anlage von Demonstrationsflächen sowie Investitionen in die Ausbildung von Biodiversitätsberatern und -betreuern und in kommunale Demonstrationsflächen zur Artenvielfalt. **Hierzu bedarf es zusätzlicher Mittel in Höhe von rund 20 Mio. Euro jährlich (Tab. 1).**



Tab. 1: Benötigte weitere Maßnahmen außerhalb von FAKT und LPR

Maßnahme	pro Einheit	Jährlicher Umfang	Betrag in € / Jahr
Investitionen in kommunale Landschaftspflegeställe pro Jahr (Annahme etwa 700 Mutterschafe und 50%ige Förderung)	500.000 €	10 Ställe	5.000.000 €
kleine Investitionsförderung für Messerbalcken-Mähtechnik (zusätzlich zu flächenbezogener Maßnahme)	5.000 €	200 Fälle	1.000.000 €
kleine Investitionsförderung für Festmisttechnik (Stallumbau, Miststreuer etc.)	10.000 €	200 Fälle	2.000.000 €
kleine Investitionen in Hackgeräte	2.500 €	200 Fälle	500.000 €
Aktivprogramm zur Anlage von Strukturelementen in Erwerbsobst- und Weinbau	Förderung 2.000 - 20.000 €	pro Fall	200.000 €
Streuobst – Schnittprämie pro Jahr	3 €	300.000 Bäume	900.000 €
Streuobst – Motivation: Förderung Fort- und Weiterbildung Fachwartwesen etc.	5.000 €	20 Fälle	100.000 €
Ausbildungs- und Schulungszentrum Biodiversität in der LW in BW - Investitionskosten*+ 500.000 Betriebskosten jährlich, *zusätzlich einmalige Kosten in Höhe von 1,5 Mio. €			500.000 €
Landwirtschaftliche Biodiversitätsberater, dem Ausbildungs- und Schulungszentrum zugeordnet (12 Betreuer im Land, je ca. 80 % Beschäftigung, sowie Sachkosten, insbes. Fahrtkosten)	90.000 €	12 Fälle	1.080.000 €
Demoflächen Biodiversität – in bis zu 2 Demoflächen pro Region (12 Regionen)	5.000 €	12 Fälle	60.000 €
Gemeindeprogramm "Schutzäcker Acker- und Rebwildkräuter"	2.000 €	100 Fälle	200.000 €
Biodiversitätspaket Umsetzung + Beratung : pro Betrieb jährl. 3.500 € Kosten	3.500 €	1200 Fälle	4.200.000 €
Landesweites + regionales Artenschutz-Monitoring und Feedback an Landwirte	200.000 €	12 Regionen	2.400.000 €
Ausbildung an den Hochschulen Nürtingen und Hohenheim, je 1 Professur + 2 Assistenten/innen + Honorar- / Sachmittel, je Standort 350.000 €/a	350.000 €	2 Fälle	700.000 €
Förderung von Vermarktungsinitiativen "Produkte aus artenreicher Bewirtschaftung" – Bildung von Kooperationen	200.000 €	5 Fälle	1.000.000 €
<b>Summe der jährlichen Kosten</b>			<b>19.840.000 €</b>

Insgesamt summieren sich die Kosten des hier vorgeschlagenen Programms auf 370 Mio. Euro pro Jahr. Das entspricht mehr als einer Verdoppelung der bislang in diesem Bereich verausgabten Mittel zugunsten einer durchgreifenden Erhöhung der biologischen Vielfalt. **In der Summe belaufen sich die Mehrkosten auf einen Betrag von rund 225 Mio. Euro jährlich (Tab. 2).**



Tab. 2: Vorschlag für die weitere Ausgestaltung des Finanzrahmens

	MEPL 2018	Vorschlag für zukünftige Förderung	
Förderprogramm	Fördervolumen	Fördervolumen	Mehrkosten gegenüber heutiger Förderung
FAKT	101.870.986 €	269.435.201 €	167.564.215 €
LPR (nur flächenbezogene Maßnahmen)	42.127.000 €	79.650.000 €	37.523.000 €
<b>Summe</b>	<b>143.997.986 €</b>	<b>349.085.201 €</b>	<b>205.087.215 €</b>
zzgl. weitere Maßnahmen		zzgl. ca. 20 Mio. €	zzgl. ca. 20 Mio. €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>ca. 370 Mio. €</b>	<b>ca. 225 Mio. €</b>

Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage nach der Finanzierung der Maßnahmen und der Mehrkosten. Da davon auszugehen ist, dass es im künftigen EU-Haushalt nicht mehr Geld für den Bereich Landwirtschaft geben wird (vgl. aktuelle Debatten um den EU-Haushalt), müssen die zusätzlichen Maßnahmen anderweitig finanziert werden.

Hierzu möchte die EU-Kommission explizit eine Möglichkeit eröffnen. Und zwar entweder durch die Einführung sogenannter Öko-Regelungen („Eco-Schemes“) in der 1. Säule (mit 100 % EU-Kofinanzierung und mit einer möglichen Anreizkomponente – vgl. Europäische Kommission 2018) oder/und durch Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule. Für beide Wege bedarf es allerdings einer bundesweiten Regelung in Deutschland.

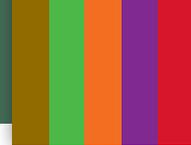
Bislang sind 30 % der Direktzahlungen der 1. Säule für das sogenannte Greening vorgesehen und ausgezahlt worden. Das Greening hat sich in der bisherigen Form als weitestgehend unwirksam erwiesen (vgl. Pe’er, G., Zingrebe, Y., Hauck, J., Schindler, S., Dittrich, A., Zingg, S., Tschardtke, T., Oppermann, R., Sutcliffe, S., Sirami, C., Schmidt, J., Hoyer, C., Schleyer, C., Lakner, S., 2016. „Adding some green to the greening: improving the EU’s Ecological Focus Areas for biodiversity and farmers“. Conservation Letters, Online-Ausgabe, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/conl.12333/full>). Der Bedarf an sogenannten dunkelgrünen Maßnahmen, die also gezielt die Biodiversität fördern, besteht jedoch weiterhin. Mehr noch: Angesichts des anhaltenden, teilweise dramatischen Rückgangs vieler Arten im Offenland wird ein Wechsel in der Agrarpolitik immer dringender.

Für das Greening fließen derzeit jährlich rund 119 Mio. Euro nach Baden-Württemberg und im Weiteren nochmals rund 228 Mio. Euro jährlich für die sogenannte Basisprämie. Zusammen ergibt das einen Förderbetrag von 347 Mio. Euro für Baden-Württemberg, der zu 100 % aus EU-Mitteln stammt. Somit ist prinzipiell das EU-Agrarbudget für Baden-Württemberg groß genug, um die genannten Mehrkosten in Höhe von 225 Mio. Euro abdecken zu können.

Prinzipiell könnte Deutschland (mit der Mehrheit der Bundesländer) beschließen, breit aufgestellte „Eco-Schemes“ anzubieten und umzusetzen sowie einen hohen Anteil der Mittel aus der 1. Säule in die 2. Säule umzuschichten, wie dies auch der wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik in seiner Stellungnahme „Zur effektiven Gestaltung der Agrarumwelt- und Klimaschutzpolitik im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU nach 2020“ fordert (WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT 2019).



Falls diese Umschichtung und Neuausrichtung der GAP nicht gelingen sollte, müsste Baden-Württemberg die Mehrkosten weitgehend selbst tragen, da die EU-kofinanzierten 2. Säule-Maßnahmen bislang schon das für Baden-Württemberg zur Verfügung stehende Budget ausschöpft.



## 7. Fazit und Forderungen

Die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft Baden-Württembergs ist – wie in allen anderen Bundesländern auch – nach wie vor im Rückgang begriffen. Es gibt zwar einige und z.T. auch flächig relevante Positivbeispiele für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten, in der Summe ist dies jedoch bei weitem nicht ausreichend. Die Ursachen sind vielschichtig. Vor allem aber fehlt es an einer konsequenten Ausrichtung und entsprechenden Budgetierung von Fördermaßnahmen im Agrarbereich.

In der vorliegenden Studie wird daher ein Leitbild zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt dargestellt und mit den aktuellen Förderprogrammen abgeglichen. Es zeigt sich, dass die Förderprogramme zwar im Ansatz geeignet und z.T. auch gut sind, jedoch in vielen Bereichen bezüglich Förderhöhe und Flächenumfang massiv nachjustiert werden müssen.

Im Ackerbereich sind Förderprogramme für die biologische Vielfalt bislang nicht oder nur rudimentär vorhanden. Generell gilt, dass die Maßnahmen nur dann erfolgreich sind, wenn sie von den Landwirten auch akzeptiert und angenommen werden. Daher sind neben den flächenbezogenen Maßnahmen auch viele weitere Maßnahmen notwendig, so z. B. in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Vermarktung, Investitionsförderung, Kommunalprogramme, Beratung und Erfolgsmonitoring bis hin zur Ausweitung der Ausbildung von Fachkräften für die Schnittstelle Landwirtschaft – Naturschutz / Ökologie.

Die notwendigen Maßnahmen wurden detailliert zusammengestellt. Es ergibt sich eine Summe von 370 Mio. Euro pro Jahr, die für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt in unserer Kulturlandschaft notwendig wäre. Im Vergleich zum aktuellen Budget ist das ein jährlicher Mehrbedarf von 225 Mio. Euro.

Es wird vorgeschlagen und gefordert, dass Baden-Württemberg sich gemeinsam mit anderen Bundesländern dafür einsetzt, die für die Maßnahmen notwendigen Mittel aus der 1. Säule zu erhalten, um über entsprechend ausgestaltete Ökoregelungen („Eco-Schemes“) in der 1. Säule und/oder über Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule die Maßnahmen finanzieren zu können. Im Falle eines Scheiterns dieser Bemühungen müsste Baden-Württemberg die Maßnahmen aus dem eigenen Landeshaushalt finanzieren.

In Bezug auf die Einwohnerzahl von Baden-Württemberg (11 Mio.) würde das einem Mehrbetrag von rund 20 Euro pro Einwohner/-in und Jahr oder 5 Cent pro Einwohner/-in und Tag entsprechen, der für die Förderprogramme zur biologischen Vielfalt und eine nachhaltigere Landwirtschaft notwendig wäre.

## 8. Literatur

**BFN (Bundesamt für Naturschutz, 2018):** Potenziale und Praxisprogramm zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt in Erwerbsobstanlagen und Streuobstwiesen. Projektsteckbrief. (Zuletzt abgerufen am 11.03.2019, URL: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/biologische-vielfalt-im-obstbau.html>)

**EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018):** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategieplänen (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht als COM(2018) 392 final 2018/0216 (COD), Download unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-392-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

**IFLS (Institut für ländliche Strukturforchung, 2018):** Ad hoc-Studie zur Identifikation von Gründen, weshalb landwirtschaftliche Betriebe nicht an FAKT teilnehmen Endbericht. 26 S. Download unter: [https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/MEPL/mepl\\_extern/MEPL\\_Begleitstudien/FAKT-Akzeptanzanalyse\\_2018-10-18\\_Finale-Fassung%20%282%29.pdf](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/MEPL/mepl_extern/MEPL_Begleitstudien/FAKT-Akzeptanzanalyse_2018-10-18_Finale-Fassung%20%282%29.pdf)

**LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (2018a):** Antrag der Abg. Dr. Patrick Rapp u. a. CDU und Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Verlust an Flächen für die Landwirtschaft. Drucksache 16/4192 vom 2.06.2018. Stuttgart.

**LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (2018b):** Antrag der Abg. Reinhold Pix u.a. Grüne und Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Streuobst in Baden-Württemberg – Pflege, Sorten, Verwertung und Förderung. Drucksache 16/5125 vom 06.11.2018. Stuttgart. Download unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16\\_5125\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5125_D.pdf)

**LTZ (Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, 2017):** Möglichkeiten zur Förderung von Bienen & Co. in Agrarlandschaften – Maßnahmen für die Landwirtschaft. - Merkblätter für die Umweltgerechte Landbewirtschaftung Nr. 29 (3. Auflage). Download unter: [http://www.ltz-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/ltz\\_ka/Service/Schriftenreihen/Merkblatt%20f%C3%BCr%20die%20Umweltgerechte%20Landbewirtschaftung/MerkblattBienen\\_DL/Merkblatt%2029%20Bienen%202017.pdf?attachment=true](http://www.ltz-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/ltz_ka/Service/Schriftenreihen/Merkblatt%20f%C3%BCr%20die%20Umweltgerechte%20Landbewirtschaftung/MerkblattBienen_DL/Merkblatt%2029%20Bienen%202017.pdf?attachment=true)

**MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, 2013):** Aktuelle Umsetzungsschwerpunkte der aktuellen Naturschutzstrategie Baden-Württemberg bis 2016. Download unter: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3\\_Umwelt/Naturschutz/Biologische\\_Vielfalt/130626\\_Umsetzungsschwerpunkte\\_Naturschutzstrategie\\_bis\\_2016.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/130626_Umsetzungsschwerpunkte_Naturschutzstrategie_bis_2016.pdf)

**MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, 2014):** Naturschutzstrategie Baden-Württemberg. Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für die Zukunft unseres Landes. 2. Auflage. Stuttgart, 119 S. Download unter: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Umwelt/Naturschutz/Naturschutzstrategie\\_Langfassung.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Naturschutz/Naturschutzstrategie_Langfassung.pdf)



**MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, 2016):** Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg. Stuttgart, 116. Download unter: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Naturschutz/Bericht\\_zur\\_Lage\\_der\\_Natur\\_2015.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Naturschutz/Bericht_zur_Lage_der_Natur_2015.pdf)

**MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, 2017):** FAKT: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl Baden-Württemberg. 20 S. Download unter: [https://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GA/GA\\_017\\_extern/FAKT/Fakt-Broschuere/page.pdf](https://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GA/GA_017_extern/FAKT/Fakt-Broschuere/page.pdf)

**SANDERS, J., HESS, J. (Hrsg.) (2019):** Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 364 p, Thünen Report 65, DOI:10.3220/REP1547040572000

**SEEHOFER, H.; WAGNER, F.; MAYER, M.; BAUMHOF-PREGITZER, M.; GEIGER, J.; HABECK, J.; HEINZELMANN, R.; KÜPFER, C.; MEYER, M. (2014):** Neue Wege für Streuobstwiesen. – Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.), 48 S. – [http://www.life-vogelschutz-streuobst.de/images/stories/rz\\_abschlussbroschure\\_life.pdf](http://www.life-vogelschutz-streuobst.de/images/stories/rz_abschlussbroschure_life.pdf)

**SEITZ, R. (2010):** Rinderhaltung in Baden-Württemberg. Statistisches Monatsheft 9/2010 (Herausgeber Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

**SCHMIEDER, K. & C. KÜPFER (2010):** Landesweite Streuobsterhebung in Baden-Württemberg. Landinfo 2/2010. Schwäbisch Gmünd, 7-12 S. Download unter: <http://ogv-hemhof.de/pdf/1950--und-60er-jahre/landesweite-streuobsterhebung-in-baden-wuerttemberg.pdf>

**STATISTISCHES LANDESAMT (2018):** Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Broschüre. Stuttgart.

**STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTEMBERG (2017):** Viehhalter und -bestände in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2016. Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung. Statistische Berichte Baden-Württemberg. Artikel-Nr. 3415-16001, 6 S. Download unter: [https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische\\_Berichte/341516001.pdf](https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/341516001.pdf)

**STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTEMBERG (2018):** Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung in Baden-Württemberg 2018. Statistische Berichte Baden-Württemberg. Artikel-Nr. 3331-18001, 6 S. Download unter: [https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische\\_Berichte/333118001.pdf](https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/333118001.pdf)

**UM (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2018):** Umweltdaten 2018 Baden-Württemberg. Weinheim, 169 S. Download unter: [https://www.bvse.de/images/pdf/News/2019/01-03\\_umweltdaten\\_2018.pdf](https://www.bvse.de/images/pdf/News/2019/01-03_umweltdaten_2018.pdf)

**WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019):** Zur effektiven Gestaltung der Agrarumwelt- und Klimaschutzpolitik im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU nach 2020. Stellungnahme 113 Seiten, Download unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/Stellungnahme-GAP-Effektivierung-AUK.html>



## 9. Anhang

**Tab. 3: Aus- und Umbau von FAKT und LPR zu biodiversitätsfreundlichen Programmen**

In den drei linken Zahlen-Spalten („Status quo“) sind die bisherigen Förderungen angegeben (Fördersatz, Förderumfang und Fördervolumen). Diesen gegenübergestellt sind in den vier Spalten rechts davon („Vorschlag für zukünftige Ausgestaltung ab 2022“) die in dieser Studie erarbeiteten Vorschläge sowie die daraus resultierenden Mehr- bzw. Minderkosten.

	Abkürzung	Maßnahme	Status quo*			Vorschlag für zukünftige Ausgestaltung ab 2022			Bemerkungen	
			Fördersatz	Umfang in ha, Bäume, Tiere, GV	Fördervolumen	Fördersatz	Umfang in ha, Bäume, Tiere, GV	Fördervolumen		Mehr-, bzw. Minderkosten
FAKT	A1	Fruchtartendiversifizierung	75,00 €	96.764	6.734.388 €	75,00 €	100.000	7.500.000 €	765.612 €	
	A1	Fruchtartendiversifizierung + Öko-Landbau	50,00 €	14.632	696.565 €	50,00 €	20.000	1.000.000 €	303.435 €	
	A2	Silageverzicht (Heumilch)	80,00 €	7.300	578.107 €	100,00 €	10.000	1.000.000 €	421.893 €	kein wesentlicher Ausbau
	B1.1	Ext. Bewirtschaftung DGL	150,00 €	57.396	8.323.423 €	150,00 €	70.000	10.500.000 €	2.176.577 €	Flächenumfang erhöhen
	B1.2	Ext. Bewirtschaftung DGL	150,00 €	4.539	641.401 €	150,00 €	5.500	825.000 €	183.599 €	Flächenumfang erhöhen
	B3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	230,00 €	16.778	3.842.989 €	450,00 €	25.000	11.250.000 €	7.407.011 €	Deutliche Anhebung Fördersatz -> Akzeptanzsteigerung
	B3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	260,00 €	4.206	1.088.860 €	550,00 €	8.000	4.400.000 €	3.311.140 €	Deutliche Anhebung Fördersatz -> Akzeptanzsteigerung
	B4	Extensive Nutzung in §30/§33 Biotopen	280,00 €	2.164	605.217 €	550,00 €	6.000	3.300.000 €	2.694.783 €	Deutliche Anhebung Fördersatz -> Akzeptanzsteigerung
	B5	Extensive Nutzung von Mähwiesen (FFH)	280,00 €	16.318	4.556.383 €	550,00 €	25.000	13.750.000 €	9.193.617 €	Deutliche Anhebung Fördersatz -> Akzeptanzsteigerung
	B6.1	Messerbalkenschnitt art. DGL 4 Kennarten	50,00 €	305	15.259 €			- €	-15.259 €	
	B6.2	Messerbalkenschnitt art. DGL 6 Kennarten	50,00 €	217	10.829 €			- €	-10.829 €	
	B6.3	Messerbalkenschnitt auf Biotopen	50,00 €	33	1.625 €			- €	-1.625 €	Aufhebung der Kulissenbindung für die Betriebe, die mind. 1 ha Fläche nach B3-B5 bewirtschaften, zusammenfassende Planungszahl siehe nächste Zeile
	B6.4	Messerbalkenschnitt auf Mähwiesen (FFH)	50,00 €	181	9.007 €			- €	-9.007 €	
	neu B6	Messerbalkenschnitt ohne Aufbereiter			36.721 €	100,00 €	100.000	10.000.000 €	9.963.279 €	Deutliche Erhöhung
	neu B7	Düngungsfreie Altgrasstreifen				450,00 €	5.000	2.250.000 €	2.250.000 €	Neue Maßnahme
	neu B8	Weidetier-Topup auf alle Flächen mit Weidenutzung (460, 453, 454, 462, 452) bei GV bis 0,5 bis 1,2 GV/ha				50,00 €	80.000	4.000.000 €	4.000.000 €	Neue Maßnahme
	neu B9	Winterweide-Bonus				10,00 €	20.000	200.000 €	200.000 €	Neue Maßnahme
	C1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €	1.316.954	3.286.430 €	3,00 €	1.400.000	4.200.000 €	913.570 €	Erhöhung der Drumrummäh-Prämie
	C2	Erhaltung von Weinbausteillagen	900,00 €	361	324.598 €	1.000,00 €	520	520.000 €	195.402 €	
	C3.1.1	Vorderwälder Rind -Milchkuh	100,00 €	5.016	498.610 €					
	C3.1.2	Vorderwälder Rind -Mutterkuh	70,00 €	1.020	71.356 €					
	C3.1.3	Vorderwälder Rind -Zuchtbulle	100,00 €	65	6.480 €					
	C3.1.4	Hinterwälder Rind -Milchkuh	170,00 €	348	59.203 €					
	C3.1.5	Hinterwälder Rind -Mutterkuh	120,00 €	1.442	173.020 €					
	C3.1.6	Hinterwälder Rind -Zuchtbulle	250,00 €	52	13.000 €					
	C3.1.7	Limpurger Rind -Milchkuh	170,00 €	60	10.043 €					
	C3.1.8	Limpurger Rind -Mutterkuh	120,00 €	448	53.652 €					
	C3.1.9	Limpurger Rind -Zuchtbulle	250,00 €	33	8.240 €					
	C3.1.10	Braunvieh a.Z. -Milchkuh	170,00 €	156	26.427 €					Förderung der bedrohten Tierrassen ist sinnvoll und unbedingt förderwürdig.
	C3.1.11	Braunvieh a.Z. -Mutterkuh	120,00 €	36	4.280 €					
	C3.1.12	Braunvieh a.Z. -Zuchtbulle	250,00 €	10	2.500 €					Im vorliegenden Papier keine detaillierten Vorschläge zu Förderhöhe und anzustrebendem Förderumfang (Zahl der Tiere)
	C3.2.1	Erhaltung Altwürttemberger Pferd -Stuten	120,00 €	21	2.520 €					
	C3.2.2	Erhaltung Altwürttemberger Pferd -Hengst	250,00 €	1	250 €					
	C3.2.3	Erhaltung Schwarzwälder Fuchs -Stute	120,00 €	191	22.904 €					
	C3.2.4	Erhaltung Schwarzwälder Fuchs -Hengst	250,00 €	11	2.750 €					
	C3.3.1	Schwäbisch Hällisches Schwein -Muttersau	160,00 €	2.879	458.029 €					
	C3.3.2	Schwäbisch Hällisches Schwein-Zuchteber	160,00 €	18	2.870 €					
	D1	Verzicht chem.-synth. Pflanzenschutz	190,00 €	69.824	13.022.360 €	200,00 €	100.000	20.000.000 €	6.977.640 €	Erhöhung Flächenumfang und Prämie
	D2.1	Ökolandbau Einführung								
	D2.1	Ökolandbau (Ackerland)	350,00 €	10.134	3.442.383 €	350,00 €	20.000	7.000.000 €	3.557.617 €	
	D2.1	Ökolandbau (Grünland)	350,00 €	12.303	4.246.573 €	350,00 €	20.000	7.000.000 €	2.753.427 €	Massive Erhöhung des Flächenumfangs des Ökolandbau, er soll bis 2030 insgesamt auf mind. 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ausgedehnt werden.
	D2.1	Ökolandbau (Gartenbau)	935,00 €	151	137.057 €	935,00 €	500	467.500 €	330.443 €	
	D2.1	Ökolandbau (Dauerkultur)	1.275,00 €	339	431.967 €	1.275,00 €	1.000	1.275.000 €	843.033 €	
	D2.2	Ökolandbau Beibehaltung								
	D2.2	Ökolandbau (Ackerland)	230,00 €	38.236	8.504.584 €	230,00 €	220.000	50.600.000 €	42.095.416 €	Im vorliegenden Papier Hochrechnung auf Basis bestehender Fördersätze; - insbesondere sollen Kombinationsmöglichkeiten mit Biodiv.-Maßnahmen eröffnet werden, siehe Kombinationstabelle
	D2.2	Ökolandbau (Grünland)	230,00 €	60.141	13.562.442 €	230,00 €	145.000	33.350.000 €	19.787.558 €	
	D2.2	Ökolandbau (Gartenbau)	550,00 €	1.578	854.686 €	550,00 €	4.000	2.200.000 €	1.345.314 €	
	D2.2	Ökolandbau (Dauerkultur)	750,00 €	3.321	2.482.515 €	750,00 €	13.000	9.750.000 €	7.267.485 €	
	D2.3	Ökolandbau-Kontrollnachweis	60,00 €	30.713	1.828.342 €	60,00 €	60.000	3.600.000 €	1.771.658 €	
	E1.1	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	70,00 €	62.714	4.218.961 €					inhaltliche Änderung: umbruchlose, Stoppel-belassende Herbst- / Winterbegrünung
	E1.2	Begrünungsmischung im Acker-/Gartenbau	90,00 €	13.650	1.175.121 €					
	E2.1	Brachebegrün. mit Blühmisch. (ohne ÖVF)	710,00 €	9.667	6.856.258 €	- €	0	- €	-6.856.258 €	Keine Förderung mehr von 1-jährigen Blühflächen, stattdessen von strukturreichen u. mehrjährigen Blühflächen, siehe unten - E7
	E2.2	Brachebegrün. mit Blühmisch. (mit ÖVF)	330,00 €	3.153	1.038.617 €	- €	0	- €	-1.038.617 €	
	E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80,00 €	2.360	188.699 €	120,00 €	5.000	600.000 €	411.301 €	
	E4	Ausbringung von Trichogramma im Mais	60,00 €	30.365	1.818.841 €					
	E5	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500,00 €	110	275.813 €					
	E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100,00 €	1.193	119.049 €					
	neu E7	Strukturreiche Blühflächen				710,00 €	12.000	8.520.000 €	8.520.000 €	Neue Förderung Blühmischungen
	neu E8	Mehrjährige Blühflächen				800,00 €	2.000	1.600.000 €	1.600.000 €	Neue Förderung Blühmischungen
	neu E9	Mehrjährige Biogas-Blühflächen (mit Nutzung)				300,00 €	3.000	900.000 €	900.000 €	Nur für Biogasbetriebe



	Abkürzung	Maßnahme	Status quo*			Vorschlag für zukünftige Ausgestaltung ab 2022				Bemerkungen
			Fördersatz	Umfang in ha, Bäume, Tiere, GV	Förder-volumen	Fördersatz	Umfang in ha, Bäume, Tiere, GV	Förder-volumen	Mehr-, bzw. Minderkosten	
FAKT	neu E10	Gemengeanbau				150,00 €	10.000	1.500.000 €	1.500.000 €	Neue Maßnahme
	neu E11	Extensivgetreide mit Blühuntersaat				300,00 €	80.000	24.000.000 €	24.000.000 €	Neue Maßnahme für 10 % der Ackerfläche
	neu E12	Brachflächen				300,00 €	10.000	3.000.000 €	3.000.000 €	Neue Maßnahme
	neu E13	Stoppelbrache				100,00 €	50.000	5.000.000 €	5.000.000 €	Neue Maßnahme
	neu E14	Topup für artenreiche Ackerflächen				300,00 €	1.000	300.000 €	300.000 €	Neue Maßnahme
	neu E15	Artenreiche Rebgrassen- und Obstgrassen-Begrünung				850,00 €	700	595.000 €	595.000 €	Artenreiche Rebgrünung, abwechselnde Mahd der Rebgrassen
	F1	Winterbegrünung	100,00 €	780	77.155 €					keine Bewertung
	F2	N-Depotdüngung mit Injektion	60,00 €	1.385	83.087 €					
	F3	Precision Farming	80,00 €	4.334	346.715 €					
	F4	Reduzierte Bodenbearb. mit Strip Till	120,00 €	175	20.523 €					
	F5	Freiwillige Hoftorbilanz	20,00 €	287	5.732 €					
	G0	Sommerweideprämie mit Öko. Landbau	40,00 €	23.810	936.090 €					keine Bewertung
	G0.1	Sommerweideprämie für Milchkühe	40,00 €	17.458	686.366 €					
	G0.2	Sommerweide für weibl. Rinder	40,00 €	6.352	249.725 €					
	G1	Sommerweideprämie	50,00 €	36.007	1.770.330 €					
	G1.1	Sommerweideprämie für Milchkühe	50,00 €	24.847	1.222.635 €					
	G1.2	Sommerweide für weibl. Rinder	50,00 €	11.160	547.695 €					
	G2.1	Tiergerechte Mast Schweinehaltung – Einstiegsstufe Tierschutzlabel	9,00 €	157.996	1.415.076 €					keine Bewertung
	G2.2	Tiergerechte Mast Schweinehaltung – Premiumstufe Tierschutzlabel	14,00 €	56.894	795.619 €					
	G3.1	Tiergerechte Mast Hühnerhaltung – Einstiegsstufe Tierschutzlabel	0,20 €	239.207	47.841 €					
G3.2	Tiergerechte Mast Hühnerhaltung – Premiumstufe Tierschutzlabel	0,50 €	96.918	37.335 €						
<b>FAKT – Summe der Ausgaben</b>				<b>101.870.986 €</b>				<b>168.604.215 €</b>		
LPR		LPR - Ackerbewirtschaftung inklusive Schutzäcker in jeder Gemeinde		794 ha		1.500,00 €	3.600	5.400.000 €		
		LPR-Umstellung Acker auf Grünland		2.139 ha		1.500,00 €	2.500	3.750.000 €		
		LPR-Grünlandbewirtschaftung (Anhebung von Sätzen und Fläche)		12.693 ha		700,00 €	20.000	14.000.000 €		
		LPR-Beweidung (Anhebung von Sätzen und Fläche)		17.046 ha		1.200,00 €	25.000	30.000.000 €		
		LPR-Pflegende Bewirtschaftung (Anhebung von Sätzen und Fläche)		4.645 ha		2.000,00 €	7.000	14.000.000 €		
		LPR-Pflege nicht landwirtschaftl. Flächen (z.B. Beweidung außerhalb BF)		1.951 ha		2.500,00 €	5.000	12.500.000 €		
		<b>Summe</b>		<b>39.268 ha</b>			<b>63.100</b>	<b>79.650.000 €</b>		
<b>LPR A und LPR B** – Summe der Ausgaben</b>				<b>42.127.000 €</b>				<b>37.523.000 €</b>		

\* Quelle: MLR, Stand 8.11.2018  
 \*\* schließt spezielle Pflege- u. Artenschutzmaßnahmen ein

**LEGENDE**

gelb Rein inhaltliche Änderung oder Änderung des Flächenumfangs. Fördersatz unverändert.  
 grün Neue Maßnahme oder Maßnahme mit geändertem Fördersatz.

**Zusammenfassung: Gesamtkosten Flächenmaßnahmen**

	Fördervolumen Statur quo	Fördervolumen neu gemäß Vorschlag	Mehrkosten
FAKT (s.o.)	101.870.986 €	270.475.201 €	168.604.215 €
LPR (s.o.)	42.127.000 €	79.650.000 €	37.523.000 €
<b>Summe</b>	<b>143.997.986 €</b>	<b>350.125.201 €</b>	<b>206.127.215 €</b>
zuzüglich weitere nicht flächenbezogene Maßnahmen*		ca. 20 Mio €	ca. 20 Mio €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>ca. 370 Mio €</b>	<b>ca. 226 Mio €</b>

\* Kostenauflistung siehe Tab. 1 auf Seite 56

Tab. 4: Kombinationstabelle FAKT (Flächenbezogene Teilmaßnahmen) – Änderungsvorschläge

Abkürzung	Maßnahme	A 1	A 2	B 1.1	B 1.2	B 3.1	B 3.2	B4/B5	B 6	neu	neu	C 1	C 2	D 1	D 2	E 1.1	E 1.2	E-2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	neu	F 1	F 2	F 3	F 4							
A 1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau																																		
A 2	Silageverzicht im Betrieb Heumilch *	x																																	
B 1.1	Grünland –Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha MSL	-	x																																
B 1.2	Grünland –Verzicht auf Stickstoffdüngung	-	x	-																															
B 3.1	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	-	x	x	x	x																													
B 3.2	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	-	x	x	x	x																													
B4/B5	Nutzung von §30BNSG; 32§LNSG Biotopen/FFH Mähwiesen	-	x	x	x	x	x	x																											
B 6	Messerbalkenschnitt im gesamten Grünland	-	x	x	x	x	x	x																											
neu	Düngungsfreie Altgrasstreifen	-	x	x	x	x	x	x	x																										
neu	Weidetier-Topup auf alle Weidecodes	-	x	x	x	x	x	x	-																										
C 1	Streuobstbestände	x	x	x	x	x	x	x	x	-																									
C 2	Steillagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-																									
D 1	Verzicht auf chem.- synth. Produktionsmittel	-	x	-	-	x	x	x	x	x	x	x	x																						
D 2	Ökologischer Landbau	x <sup>1</sup>	x	-	-	x	x	x	x	x	x	x	x	-																					
E 1.1	Begrünung im Acker-/Gartenbau	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x																				
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	-																			
E-2	Brachebegrünung mit Blütmischungen o/m ÖVF	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x																		
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	x																	
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	x	x																
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x																	
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x																	
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x																	
neu	Mehrfährige Blühflächen	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x																	
neu	Mehrfährige Biogas-Blühflächen mit Nutzung	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x																	
neu	Artenreiche Rebassen- und Obstgassen-Begrünung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	x	-	-	x																	
neu	Gemengeanbau	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x																	
neu	Extensivgetreide mit Blühuntersaat	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x																	
neu	Brachflächen	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x																	
neu	Stoppelbrache	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x																	
neu	Topup für artenreiche Ackerflächen	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x																	
F 1	Winterbegrünung	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	-	-	x																	
F 2	Stickstoff-Depotdüngung	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	x																	
F 3	Precision Farming als Paket	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	x																	
F 4	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	x	x	x																	

**LEGENDE**

- x Gleichzeitige Förderung auf der Fläche ist möglich.
- x<sup>1</sup> Gleichzeitige Förderung auf der Fläche bei Absenkung des Förderersatzes ist möglich.
- Die Kombination der Maßnahmen auf einer Fläche ist nicht möglich.
- Δ Auf diesen Flächen wird die jeweils höhere Zuwendung gezahlt.
- \* Silageverzicht (Heumilch) ist bei gleichzeitiger Beantragung von B 1.1 (MSL), B 1.2, D1 oder D2 bzw. bei einem RGV-Besatz bis 1,7 möglich.

**Vorgeschlagene Änderungen**

- grün Alle Felder mit Änderungen sowie neue Felder sind grün hinterlegt.
- x Sofern es einen bisherigen Wert gibt, ist er durchgestrichen.

# Kulturlandschaft Baden-Württemberg 2030

## Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarförderung in Baden-Württemberg

Eine Studie auf Initiative von NABU, BUND und LNV in Baden-Württemberg mit finanzieller und ideeller Unterstützung von Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg, Bodensee-Stiftung, Landesjagdverband Baden-Württemberg, Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg, Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL), NaturFreunde Baden-Württemberg, Schwäbischer Albverein, IG BAU beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesfischereiverband Baden-Württemberg, Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg, Schwarzwaldverein, Verein zur Förderung naturnaher Weidelandschaften Süddeutschlands

Bearbeitung:  
Dr. Rainer Oppermann und Johannes Mangerich (ifab)  
Dr. Florian Wagner

Oktober 2019